

**Vorlage  
für die Sitzung  
der städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 30.11.2017**

**Insolvenzantrag Akademie Lothar Kannenberg  
Fragekataloge der Fraktionen der CDU, der Linken und der FDP**

**A. Problem**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat auf der Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration im nichtöffentlichen Teil über das Insolvenzverfahren der Akademie Lothar Kannenberg GmbH (AKLK) berichtet. Im Rahmen der Sitzung wurde vereinbart, dass die Fraktionen sich mit Fragen an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und diese zur nächsten Sitzung der Deputation beantwortet werden. Die Fraktionen der CDU, der Linken und der FDP haben sich daraufhin mit Fragen an das Ressort gewandt.

**B. Lösung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport legt der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration die Antworten auf die eingereichten Fragen vor.

**C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

**D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Keine durch die Beantwortung der Fragen.

**E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich, die Antworten sind unter Beteiligung des Amtes für Soziale Dienste erstellt worden.

**F. Beschlussvorschlag**

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die vorgelegten Antworten zur Kenntnis.

Anlage:

Frage- und Antwortkatalog der Fraktionen der CDU, DIE LINKE und der FDP zum Insolvenzantragsverfahren der Akademie Lothar Kannenberg GmbH

# Fragen- und Antwortkatalog der Fraktionen der CDU, DIE LINKE und der FDP zum Insolvenzantragsverfahren der Akademie Lothar Kannenberg GmbH

## Inhaltsübersicht

Vorbemerkung.....	1
Fragen CDU .....	5
1. Fragen zur Chronologie und zur Aushandlung von Vorschüssen/ Entgelten .....	5
2. Entwicklung der Platz- und Belegungszahlen in Einrichtungen der Akademie Kannenberg .....	11
3. Konkrete Gestaltung der Vorschusszahlungen und Entgeltvereinbarungen mit der Akademie Kannenberg .....	12
4. Leistungs- und Arbeitsfähigkeit des für Entgeltvereinbarung des zuständigen Referates .....	16
5. Zukunft der Mitarbeiter, der Jugendlichen und der Einrichtungen.....	18
6. Verschiedenes .....	20
Fragen DIE LINKE.....	24
Fragen FDP.....	35
Themenkomplex "Aufsicht": .....	35
Themenkomplex "Finanzen": .....	38
Themenkomplex "Fachlich":.....	44

## Anlagen

Anlage 1	Belegte Plätze und Kapazitäten
Anlage 2	Immobilienübersicht zur Beantwortung der Frage 5 e) der Fraktion der CDU
Anlage 3	Verlauf der Platzkapazitäten

## Tabellen

Tabelle 1	Übersicht der Einrichtungen AKLK
Tabelle 2	Übersicht Entgelte
Tabelle 3	Übersicht der Abschlagszahlungen
Tabelle 4	Abschlagszahlungen aller Träger

## Vorbemerkung

In der Annahme, dass es für das Verständnis und die Einordnung der Antworten auf die zahlreichen Fragen hilfreich sein kann, sei eingangs das Verfahren zur Schaffung neuer Einrichtungen bis hin zur Inbetriebnahme idealtypisch, also so, wie es in normalen Zeiten abläuft, dargestellt. Nachfolgende Übersicht skizziert die wesentlichen Verfahrensstationen und Bearbeitungsinhalte:

Phase I		Phase II		Phase III	
Abstimmung Immobiliennutzung mit Vermieter/Investor/Einrichtungsträger	Orga-Einheit	Vertragsverhandlungen mit dem Einrichtungsträger	Orga-Einheit	Belegung der Einrichtung und Leistungsabrechnung	Orga-Einheit
1. Prüfung des angebotenen Objektes		1. Antrag des Einrichtungsträgers auf		1. Eingabe der Leistungsentgelte	Amt
a) unter dem Aspekt der fachlichen Eignung der baulichen Gegebenheiten und des Umfeldes	Fachreferat	Verhandlung/Abschluss der Leistungserbringungsvereinbarung mit	Einr. Träger	in OK-JUG	für Soziale Dienste
b) unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Miete, Sanierungskosten, Ausstattungskosten)	Vertragsreferat	a) Leistungsangebotsbeschreibung einschl. des geforderten (Betreuungs-) Personals		2. Leistungsbewilligungen im Einzelfall und Erfassung in OK-JUG und entsprechende Belegung der Einrichtung	
		b) Entgeltkalkulation über <u>voraussichtliche</u> Personal-, Sach- u. Investitionskosten			
2. Abstimmungsverfahren bei festgestellter Eignung		2. Antragsprüfung und Aushandlung		3. gleichlautende Entgeltübernahmeerklärungen an Einrichtungsträger	
a) Nutzungskonzept mit Raumplanung, Anforderungen an Herrichtung und Ausstattung der Immobilie	Fachreferat	a) der wesentlichen Leistungsmerkmale insb. der Personalausstattung	Fachreferat		
b) Planung/Entwicklung/Abstimmung des Leistungskonzepts	Fachreferat	b) der bei wirtschaftlicher/sparsamer Betriebsführung notwendigen = anzuerkennenden Kosten	Vertragsreferat	4. automatische Abrechnung der Belegungstage mit dem vereinbarten Entgelt	
c) Verhandlung von Miethöhe und Aufwand für Herrichtung und Ausstattung	Vertragsreferat	3.1. Bei <u>Einigung</u> Abschluss des Leistungserbringungsvertrages, bestehend aus		> Sollstellung der Verbindlichkeit des Jugendhilfeträgers mit	
		a) Leistungsvereinbarung	Vertragsreferat	mit OK-JUG bei Vollbelegung	
3. schriftliche Projektbestätigung		b) Vergütungsvereinbarung (für Leistungsangebot u. betriebsnotw. Investitionen)		> vorschüssige Bezahlg. der Monatsrechnungen (individualisiert)	
a) über abgestimmtes Nutzungskonzept und Leistungsangebot	Fachreferat	c) Qualitätsentwicklungsvereinbarung		> Korrektur zu viel gezahlter Tage mit nächster Monatsberechnung	
b) über Anerkennung der abgestimmten Höhe von Miete, Herrichtungs- und Ausstattungskosten im Einrichtungsentgelt ab Inbetriebnahme	Vertragsreferat	3.2. bei <u>Nichteinigung</u> Einleitung Schiedsverfahren; Vertragsabschluss gemäß Schiedsstellenfestsetzung	Vertragsreferat	5. bei neu anlaufenden Einrichtungen Abschlagszahlung auf die erst später mögliche Abrechnung gemäß 4. um erforderliche Liquidität für den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.	
4. Betriebserlaubnisverfahren nach § 42 SGB VIII		4. Durchführung des Unterschriftsverfahrens; Inkraftsetzen des Vertrages für einen zukünftigen Wirtschaftszeitraum (pPospektivitätsgebot)	Vertragsreferat	6. Verrechnung des Abschlages bei Durchführung der Abrechnung gemäß 4.	
a) parallel zur fachlichen und wirtschaftlichen Abstimmung nach Ziffer 2 Prüfung der schutzrechtlichen Voraussetzungen	Landesjugendamt				
b) Erteilung der Betriebserlaubnis					

In einer ersten Phase werden Projektvorstellungen eines Einrichtungsträgers zur Schaffung einer neuen Einrichtung im Hinblick auf die fachliche Eignung einer verfügbaren Immobilie oder eines geplanten Neubaus gemeinsam erörtert und unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft. Grundlage dafür sind Planungs- und Kostenunterlagen, die der

zukünftige Einrichtungsträger gemeinsam mit einem Investor oder Vermieter vorzulegen hat und Besichtigungstermine vor Ort.

Wird in diesem Abstimmungsprozess (i.d.R. nach einigen Anpassungen und Veränderungen) sowohl fachliche Eignung als auch – unter Kostengesichtspunkten – die wirtschaftliche Angemessenheit festgestellt, letztere insbesondere durch Vergleich mit Miet- bzw. Investitionsfolgekosten anderer Einrichtungen ähnlicher Art, bestätigt die Behörde die wesentlichen Eckpunkte wie Platzzahl, Leistungs- und Personalkonzept und die im Einrichtungsentgelt ab Inbetriebnahme berücksichtigungsfähigen Kosten der Immobiliennutzung, -herrichtung und -ausstattung in schriftlicher Form, um für alle Beteiligten eine erste Sicherungsstufe für die Realisierung des Projekts zu schaffen. Im Verein damit bzw. parallel dazu werden vom Landesjugendamt die Bedingungen für eine Betriebserlaubnis festgelegt und ein dementsprechender Erlaubnisbescheid erteilt.

Die zweite Phase beginnt mit einem Antrag des Einrichtungsträgers auf Abschluss einer Leistungserbringungsvereinbarung nach dem SGB VIII, bestehend aus einer Leistungs-, einer Entgelt- und einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtliche, koordinationsrechtliche Verträge zwischen gleich gestellten Vertragspartnern, die die Leistungserbringung eines Einrichtungsträgers in Erfüllung subjektiver Rechtsansprüche Jugendlicher an den öffentlichen Jugendhilfeträger im sog. sozialrechtlichen Dreieck regeln. In diesem Beziehungsgefüge findet - rechtlich gesehen - keine Auftragsvergabe statt, so dass auch das Vergaberecht nicht zur Anwendung kommt.

Jeder zukünftige Einrichtungsträger hat Anspruch auf eine solche Vereinbarung (Kontrahierungszwang), wenn er mit seinem Einrichtungsangebot die gesetzlichen Kriterien der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfüllen verspricht. Diese werden im Verhandlungsprozess mit dem Einrichtungsträger eingefordert, der wie folgt abläuft:

Nach endgültiger Abstimmung der wesentlichen Leistungsmerkmale, insb. der Personalausstattung, wird über die Entgelte verhandelt. Grundlage dafür ist eine Kalkulation des Einrichtungsträgers, die im Detail die voraussichtlichen Personal-, Sach- und Investitionskosten darzustellen hat. Die Kosten sind auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit und im Vergleich zu anderen Einrichtungen gleicher Art zu prüfen. Soweit wirtschaftlich angemessen, wird auf dieser Grundlage dem Einrichtungsträger ein Entgeltangebot gemacht. Bei Annahme des Angebots kommt der Vertrag zustande, ansonsten muss bis zu einer Einigung weiterverhandelt oder der Weg in die Schiedsstelle beschritten werden (frühestens 6 Wochen nach Verhandlungsbeginn), die dann anstelle der Vertragsparteien das Entgelt festlegt. Die Verträge sind prospektiv, also mit Wirkung für einen neu beginnenden Wirtschaftszeitraum abzuschließen. Die o.g. 6-Wochenfrist ist im Idealfall der Zeitraum, innerhalb dessen es zum Ver-

tragsabschluss kommen soll. Die unterzeichneten Verträge werden dem leistungsbewilligenden Jugendamt als Abrechnungsbasis zur Verfügung gestellt.

Die Verträge sind in der Regel zeitlich begrenzt, zumeist auf ein Jahr, oder mit einer 6-wöchigen Kündigungsklausel versehen. Nach Auslaufen des aktuellen Vertrages ist unter Berücksichtigung inzwischen eingetretener oder beabsichtigter Veränderungen (z.B. Leistungsanpassungen, Tarifveränderungen, Inflationsausgleich), ein Folgevertrag zu verhandeln und abzuschließen.

Damit ist die vertragliche Voraussetzung für die 3. Phase erfüllt: die Belegung der Einrichtung und die Abrechnung der erbrachten Leistungen. Gesteuert wird die Belegung durch Leistungsbewilligungen im Einzelfall bzw. durch entsprechende Entgeltübernahmeerklärungen gegenüber der Einrichtung. (Erst) damit sind die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung und deren Abrechnung erfüllt. Die Abrechnung erfolgt im Jugendamt mittels des Fachverfahren OK.JUG. In dieses Programm sind die leistungsbewilligten Fälle einzugeben, die leistungserbringende Einrichtung und die vereinbarten Entgelte. Die zum jeweiligen Monatsanfang fällig werdenden Zahlungen für die in der Einrichtung betreuten Jugendlichen werden automatisch entsprechend der jeweiligen Belegung „zum Soll gestellt“ und einzelfallorientierte Überweisungen an die Einrichtungen ausgelöst. Im Abrechnungsmonat eintretende Belegungsveränderungen werden abrechnungstechnisch (nach Möglichkeit) sofort im Folgemonat berücksichtigt.

Da dieser voraussetzungsvolle Abrechnungsmodus bei einer neu in Betrieb gehenden Einrichtung in der Phase der Erstbelegung praktisch ausgeschlossen ist, erhält die Einrichtung bei Bedarf eine pauschale Abschlagszahlung, um überhaupt ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Abschläge dieser Art werden, nachdem die Abrechnung für diese Einzelfälle über OK.JUG gelaufen ist, komplett zurückgefordert.

Alternativ kommt auch ein vorläufiges Abrechnungsverfahren über OK.JUG zur Anwendung, wenn die Belegungsfälle programmtechnisch bereits erfasst sind, die Entgeltvereinbarung aber noch aussteht, da eine Einigung über die Entgelthöhe noch nicht zustande gekommen ist (insb. bei Folgeverträgen). In diesem Fall wird einvernehmlich ein vorläufiges Abrechnungsentgelt festgelegt, mit dem zunächst die einzelfallbezogene Abrechnung über OK.JUG durchgeführt wird. Ist schließlich das endgültige Entgelt vereinbart, erfolgt - programmtechnisch automatisiert - eine wiederum einzelfallbezogene Nachberechnung entsprechend der Differenz zwischen vorläufigem und endgültigem Entgelt.

Dieser idealtypische Ablauf von der Planung einer neuen Einrichtung bis hin zur ersten Leistungsabrechnung entsprechend der Belegung mit Jugendlichen macht deutlich, dass damit

ein ganz erheblicher Zeitaufwand (von mindestens ½ Jahr) verbunden ist. Diesem Idealtypus zu entsprechen wird nur in „normalen“ Zeiten möglich sein. Dazu zählen nicht die Jahre 2015/16, in denen die zwingende Notwendigkeit bestand, innerhalb kürzester Fristen eine Vielzahl neuer Einrichtungen zur Inobhutnahme minderjähriger Flüchtlinge zu schaffen; in diesem Zusammenhang wurden über 90 Projekte initiiert und bearbeitet.

## Fragen CDU

### **1. Fragen zur Chronologie und zur Aushandlung von Vorschüssen/ Entgelten**

**1a) Wann wurde welche im Auftrag Bremens errichtete Einrichtung der Akademie Kannenberg eröffnet? (bitte sowohl noch bestehende, als auch bereits geschlossene Einrichtungen angeben)**

In der **Tabelle 1 Einrichtungen AKLK** sind alle von der Akademie Lothar Kannenberg GmbH betriebenen Einrichtungen in Bremen mit Eröffnungs- und ggfls. Schließdatum aufgelistet.

**1b) Welche vertraglichen Vereinbarungen lagen der Errichtung der jeweiligen Einrichtungen zu Grunde, welche Regelungen wurden zu minimaler und maximaler Belegung, Personalschlüsseln und -qualifikationen, Entgeltzahlungen und Kündigungsfristen getroffen?**

Grundlage für jede Einrichtung ist eine Leistungserbringungsvereinbarung nach dem SGB VIII, bestehend aus einer Leistungs-, einer Entgelt- und einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung. (siehe **Tabelle 1**, Spalte Bemerkung mit Angaben zur Belegung und Personal und **Tabelle 2** zu Entgeltvereinbarungen).

Die Kündigungsfrist für die Entgeltvereinbarung beträgt beidseitig 6 Wochen, und für die übrigen Bestandteile des Vertrags ebenfalls beidseitig 3 Monate.

**1c) Wurden dem Sozialressort Verstöße gegen die vertraglichen Regelungen aus 1b) gemeldet oder anderweitig bekannt gemacht? Wenn ja, bitte jeweils angeben. Wurde die Einhaltung der vertraglichen Regelungen von Seiten des Ressorts eigenständig überprüft? Wenn ja, wann haben diese Überprüfungen durch wen stattgefunden?**

Dem Sozialressort sind und waren keine grundsätzlichen Verstöße gegen vertragliche Regelungen in den Einrichtungen der Akademie Lothar Kannenberg bekannt.

Es gab jedoch, sowohl im Rahmen von anonymen Meldungen, Beschwerden von Casemanagern und/oder Jugendlichen und anderen Hinweise auf Ereignisse und Problemanzeigen.

In einigen dieser Fälle waren vertragliche Vereinbarungen tangiert. Eigenständige Überprüfungen von vertraglichen Regelungen wurden dann anlassbezogen durchgeführt. Auch im Rahmen von sogenannten „Besonderen Vorkommnissen“, die dem Landesjugendamt, Jugendamt und gegebenenfalls der Fachabteilung des Jugendamtes gemeldet werden, ergaben sich Hinweise auf mögliche Problemlagen in den Einrichtungen.

Beispiele:

Meldung aus einer von der AKLK betriebenen Hostelunterkunft (22.09.2016)

- Jugendliche sollen nicht genug zu essen und verdünnte Säfte erhalten haben, Taschengeld werde vorenthalten, die Ausstattung (Kühlschränke und Waschmaschinen) entspreche nicht dem verabredeten Standard bzw. Vertrag.

Unmittelbar sind Landesjugendamt und Fachabteilung des Jugendamtes vor Ort gewesen und haben durch in Augenscheinnahme, Gespräch mit der fachlichen Leitung des Trägers und damaliger Prokuristin, sowie im Dialog mit einigen Jugendlichen den Vorwurf überprüft. In der Aufarbeitung ließen sich die Vorwürfe nicht verifizieren. Erkennbar war jedoch, dass die temporäre Unterbringung der Jugendlichen in einer solchen Notmaßnahme angespannt und belastet war. Viele der Regelverfahren konnten in dieser Phase nicht eingehalten werden. Die Systeme (Schule, Amtsvormundschaft, Casemanagement) waren überlastet.

- Hinweise auf fehlende Nachtwachen

In allen Einrichtungen der Akademie Kannenberg ist vertraglich eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung verabredet. Meldungen über fehlende Nachtwachen ließen sich (nach Rücksprache mit Vermietern/fachlichen Leitung des Trägers sowie Hausleitungen) nicht verifizieren (Ausnahmen: kurzfristige Erkrankung von Mitarbeitern; in solchen Fällen gab es z.B. in einer Einrichtung ausnahmsweise nur eine Nachwache, zusätzlich aber eine fachliche Rufbereitschaft im Hintergrund).

- Hinweise auf nicht ausreichendes Fachpersonal

Wie aus **Tabelle 2 Übersicht Entgelte Entgeltvereinbarungen** erkennbar, gibt es im Rahmen der Absprachen bzgl. des Betreuungsschlüssels immer auch eine Vereinbarung über das Verhältnis von Fachkräften zu Nicht-Fachkräften.



In den allen Notmaßnahmen lag die Vereinbarung bei 50 Prozent Fachkräfte (Sozialpädagogen/Erzieher und ähnliche, gegebenenfalls auch anzuerkennende Qualifikationen) zu 50 Prozent Nicht-Fachkräften (Sprachmittler, Begleitdienste etc.). Dieses Verhältnis konnten die meisten Einrichtungsträger, und insbesondere die schnell wachsende Akademie Lothar Kannenberg, in 2015/16 nicht immer einhalten.

Freie Träger sind verpflichtet, dem Landesjugendamt Angaben zu machen über Anzahl und Qualifikation sowie die persönliche Eignung und Änderungen in der personellen Besetzung von Fachkräften und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Betreuungsdienst sowie in der Leitung tätig sind. Diese Meldepflicht galt auch für die Träger der Notmaßnahmen oder sonstiger Einrichtungen für geflüchtete junge Menschen (umA). In diesen Fällen war die Meldung gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger vorzunehmen. Aufgrund der hohen Belastungssituation der Träger in Zeiten des hohen Zugangs an Geflüchteten ist diesen Anforderungen nicht immer zeitnah entsprochen worden.

**1d) Wann, durch wen und mit welchem Inhalt wurden für die unter 1a) abgefragten Einrichtungen Vorschusszahlungen mit der Akademie Kannenberg vereinbart? In welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt wurden Vorschusszahlungen für die jeweiligen Einrichtungen geleistet?**

Im Interesse einer begrifflichen Klarheit ist im Zusammenhang der Fragestellung nicht von Vorschüssen die Rede, sondern immer von Abschlagszahlungen.

Es wurden insgesamt 33 Abschläge in der Zeit vom 28.10.2014- 24.04.2016 an die Akademie Kannenberg gezahlt. Alle Abschlagszahlungen wurden im zuständigen Fachreferat im Ressort veranlasst. Siehe **Tabelle 3 Abschlagszahlungen**.

Zunächst waren die Abschläge konkreten Objekten zugeordnet, später wurden offenkundig notwendige Zahlungen zur Sicherung der Liquidität in gemeinsamen Posten zusammengefasst.

**1e) Welche Grundauslastung für einen kostendeckenden Betrieb wurde a) in den Vorschusszahlungen und b) in den Entgeltvereinbarungen der Einrichtungen zu Grunde gelegt? (bitte nach den unter 1a) abgefragten Einrichtungen getrennt angeben)**

Die Ausgangslage für den kostendeckenden Betrieb zum Zeitpunkt der Abschlagszahlungen war immer eine Vollauslastung. Entgelte werden in der Regel auf einem Auslastungsgrad von 80 Prozent kalkuliert.

**1f) Wann, durch wen und mit welchem Inhalt wurden für die unter 1a) abgefragten Einrichtungen Entgeltvereinbarungen mit der Akademie Kannenberg vereinbart?**

Alle Entgelte vereinbart das Referat Vertragswesen (Entgeltstelle) in der Senatorischen Behörde. Die Struktur der Entgeltvereinbarungen ist standardisiert und beinhaltet Aussagen über Menge, Preis und Qualität. Die Entgeltvereinbarungen wurden in dem dafür zuständigen Fachreferat im Ressort entwickelt und vereinbart. Zu den genauen Daten siehe **Tabelle 2 Übersicht Entgelte**.

**1g) Wann erfolgten jeweils Spitzabrechnungen für die unter 1a) abgefragten Einrichtungen der Akademie Kannenberg?**

Bei Zahlungsaufnahme aus dem Fachverfahren OK.JUG erhielt die Akademie Kannenberg eine Kostenzusicherung auf Basis der Unterbringungsmitteilung des Casemanagements und des maßgeblichen Entgeltes. Die Zahlung erfolgt dann monatlich per Ultimo (zum Monatsende) für den Folgemonat, die Entgelte sind im Fachverfahren hinterlegt. Mit der ersten Zahlung werden auch die Ansprüche für die Vergangenheit angewiesen. Mit der Kostenzusicherung werden die Träger aufgefordert

- jede zahlungswirksame Veränderung (Maßnahmeende, Maßnahmewechsel) im Einzelfall sofort der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen
- bei Abschluss einer Maßnahme und bei laufenden Leistungen mindestens einmal jährlich unaufgefordert eine Rechnung einzureichen.

Die Rechnungen sind Basis der sogenannten „Spitzabrechnung“: Differenzen zwischen Rechnung und erfolgter Zahlung werden durch Nachzahlung oder Rückforderung ausgeglichen.

Die Akademie Lothar Kannenberg wurde wiederholt (am 18.07., 11.09. und 5.10.2017) aufgefordert, dem Amt für Soziale Dienste (Wirtschaftliche Jugendhilfe des Fachdienstes Flüchtlinge, Integration & Familien) fallbezogene Abrechnungen (also: pro untergebrachtem Jugendlichen) vorzulegen. Die ersten konkreten Abrechnungsunterlagen hat die Akademie Lothar Kannenberg GmbH in der 44. KW 2017 vorgelegt.

Das Amt für Soziale Dienste hat ab der 38. KW 2017 auf Grundlage der Daten aus der Jugendhilfeakten bzw. OK.JUG eigene Abrechnungen durchgeführt, um die entstandenen Forderungen der Stadtgemeinde an die Akademie Lothar Kannenberg GmbH zu ermitteln. Es handelt sich dabei um einen kontinuierlichen Abrechnungsprozess, der in der Regel in Rückforderungen endet (siehe auch Ausführungen in den Vorbemerkungen). Bei den hier abgerechneten Fällen wurden dem Träger Rückforderungen der Stadtgemeinde bis zum 31.10.2017 in Rechnung gestellt. Dieser Abgleich zwischen den Zahlungen auf Grundlage von Entgeltvereinbarungen und der tatsächlich erbrachten Leistung in jedem Einzelfall wird gemeinhin als Spitzabrechnung bezeichnet (siehe dazu auch Antwort 3c).

**1h) Welche Gründe und Erkenntnisse haben das Ressort dazu veranlasst, dass a) im Oktober 2016 die Vorschusszahlungen an die Akademie Kannenberg eingestellt wurden und b) im April 2017 ein intensiver Dialog mit dem Träger begonnen wurde?**

Die letzte Abschlagszahlung an die Akademie Kannenberg erfolgte im April 2016. Beginnend mit diesem Zeitpunkt war die Eingabe der Fälle in das Fachverfahren OK.JUG so weit gediehen, dass angenommen werden konnte, dass der Betrieb der Einrichtungen aus den laufenden Zahlungen ohne weitere Abschlagszahlungen möglich sein musste. Aus diesem Grund waren Abschlagszahlungen zur Liquiditätssicherung nicht mehr erforderlich. Dieser Einschätzung lagen Angaben des Bereiches Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) zum Stand der Eingabe der Fälle in das Fachverfahren OK.JUG zu Grunde sowie der Stand der Entgeltverhandlungen. Zur Rückzahlung der Abschläge war mit AKLK – wie mit allen übrigen Trägern auch – vereinbart worden, dass mit zunehmender Eingabe der Fälle in das Fachverfahren OK.JUG auch die Abschläge sukzessive zurückgezahlt werden. Mit Rückzahlungen wäre zu rechnen gewesen, sobald die Zahlungen aus dem Fachverfahren die laufenden Kosten der Akademie Kannenberg übersteigen. Erste Rückzahlungen für die Einrichtung Rekumer Straße sind im März 2015 erfolgt. Mit Rückzahlungen in nennenswerter Höhe wäre ab Herbst 2016 zu rechnen gewesen. Die darüber mit dem zuständigen Fachreferat geführten Gespräche führten zu keinem befriedigenden Ergebnis. Dies führte im April 2017 zur Intensivierung des Dialogs mit dem Träger über die Modalitäten der Rückzahlung.

**1i) Wann haben diese Gespräche jeweils stattgefunden, wer hat den „intensiven Dialog“ seitens des Ressorts jeweils geführt und zu welchem Ergebnis haben die jeweiligen Besprechungen geführt?**

Im September/Oktober 2016 hat das zuständige Fachreferat mit allen Trägern, die pauschale Abschlagszahlungen erhalten hatten, Gespräche zum Rückzahlungsmodus geführt. Ziel dieser Gespräche waren jeweils eine Absprache zu Fristen und Höhe der Rückzahlungssummen. Nur wenige Träger waren in der Lage, ihre Abschlagszahlung in einem Schritt zurückzuzahlen und bedurften zur Wahrung ihrer Liquidität Vereinbarungen zur Rückzahlung von Teilsummen. Zu diesem Zeitpunkt und in diesem Kontext war die Liquiditätsproblematik der AKLK noch als vorübergehend und abhilfbar eingeschätzt worden. Im April 2017 wurden die Gespräche mit der AKLK intensiviert um eine bessere Einschätzung der Erfordernisse für den Umgang mit AKLK zu den verschiedenen Forderungen zu erhalten und ggfls. Maßnahmenschritte wie Mahnverfahren zu unternehmen. Ein Teil der Gespräche fanden auf Einladung des Staatsrates statt, sonst mit den Fachreferaten, der Abteilungsleitung Junge Menschen und Familie und dem Amt für Soziale Dienste.

**1j) An welchem konkreten Datum erfuhr das Sozialressort (wer dort genau?) von der Zahlungsunfähigkeit und der drohenden Insolvenz der Akademie Kannenberg und wie wurde mit dieser Information umgegangen?**

Im Ergebnis haben die oben benannten Gespräche am 20. Oktober 2017 dazu geführt, dass die Senatorische Behörde die Akademie Lothar Kannenberg aufgefordert hat der Durchführung eines Sanierungsgutachtens zuzustimmen. Daraufhin hat der Träger angekündigt, in der darauffolgenden Woche einen Insolvenzantrag zu stellen. In enger Absprache mit der Behörde ist dazu eine Bremische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinzugezogen worden. Die Anzeichen einer möglichen Zahlungsunfähigkeit hatten sich in den zurückliegenden Wochen so verdichtet, dass dieser Schritt geboten schien.

Eingeladen zu diesem Gespräch hatte der Staatsrat. Für das Ressort haben die Abteilungsleitungen 1 und 2, der Haushaltsreferent und zwei Berater der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft teilgenommen. Die Akademie Lothar Kannenberg war vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Controller und einen die Akademie beratenden Anwalt.

**1k) In welcher Art, durch wen und zu welchem Zeitpunkt erfolgte das Controlling der an die Akademie Kannenberg geleisteten Zahlungen und der von dort erbrachten Leistungen?**

Das Controlling bezieht sich generell nicht auf Träger der Jugendhilfe, sondern immer auf den abgerechneten Einzelfall. Durch die Eingabe der relevanten Daten – also: taggenaue

Verbleibsdauer eines Jugendlichen in einer bestimmten Einrichtung und Höhe des für diese Einrichtung vereinbarten Entgelts – ist im Fachverfahren OK-JUG spätestens mit der Spitzabrechnung sichergestellt, dass es nicht zu Überzahlungen oder Unterzahlungen kommen kann. Unstimmigkeiten in den Rechnungsstellungen der Träger werden vor der Eingabe in OK.JUG in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geklärt. Fachlich unterliegen die Einrichtungen der Heimaufsicht, die sicherstellt, dass vereinbarte fachliche Standards eingehalten werden. Das geschieht durch das Vereinbaren von Meldepflichten des Trägers über das eingesetzte Personal sowie über besondere Vorkommnisse in den Einrichtungen sowie unangekündigte und anlassbezogene Kontrollen, zum Beispiel auf der Grundlage von Beschwerden Jugendlicher.

Bei den Abschlagszahlungen hat das Fachreferat jeweils zum gesetzten Fälligkeitstermin überprüft, ob die Voraussetzungen für eine Rückzahlung vorliegen, oder ob ein neuer Fälligkeitstermin gesetzt werden muss.

## **2. Entwicklung der Platz- und Belegungszahlen in Einrichtungen der Akademie Kannenberg**

**2a) Wie haben sich die a) Platz- und b) die tatsächlichen Belegungszahlen in den jeweiligen Einrichtungen der Akademie Kannenberg in den jeweiligen Monaten der Jahren 2015, 2016 und 2017 (bis 31. Oktober) entwickelt?**

Siehe **Anlage 1 Belegte Plätze und Kapazitäten.**

Die Darstellung hier beginnt mit 2016, weil im Aufbaujahr 2015 immer eine Vollausslastung bestand

**2b) In welcher Form wurde die Auslastung der Einrichtungen der Akademie Kannenberg durch das Sozialressort kontrolliert und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?**

Die Kontrolle der Auslastung eines Jugendhilfeträgers ist nicht Aufgabe der Senatorischen Behörde oder der Jugendbehörden. Gleichwohl hat das Ressort im Kontext der bundesweiten Neuregelung zu den Verteilverfahren umgehend mit der Schließung von Notmaßnahmen und Übergangseinrichtungen bzw. dem stufenweisen Rückbau von Plätzen reagiert. Das ist in verschiedenen Berichten für den (Landes-)Jugendhilfeausschuss und die Deputation dargelegt. Soweit im Rahmen der Not- und Übergangsmaßnahmen bei einzelnen Einrichtungen oder Trägern ein Personalunterhang bestand, ist der Rückbau zur qualitativen Verbesserung der Personalausstattung genutzt worden.

### **3. Konkrete Gestaltung der Vorschusszahlungen und Entgeltvereinbarungen mit der Akademie Kannenberg**

**3a) Wie verhalten sich die zugrunde gelegte Pro-Kopf-Pauschale der Vorschusszahlungen und die Pro-Kopf-Pauschale der späteren Entgeltvereinbarung zueinander? (durchschnittlich und für jede der unter 1a) abgefragten Einrichtungen getrennt angeben)**

Mit dem Ziel der Liquiditätssicherung sind Abschlagszahlungen auf Grundlage der angeforderten Platzzahl bzw. der tatsächlichen Belegung sowie nach Maßgabe der genehmigten Fachkräfte bzw. der personellen (Mindest-) Anforderungen erfolgt. In die Anhaltswerte sind darüber hinaus – soweit vorhanden – Kosten vergleichbarer Einrichtungen eingeflossen. Dabei wurde – wie bereits ausgeführt – auf den so geschätzten Bedarf ein Sicherheitsabschlag von i. d. R. 20 Prozent zu Grunde gelegt.

Die endgültigen Entgelte variieren von Einrichtung zu Einrichtung. Die Aufbereitung für den Einzelfall beansprucht mehr Zeit als für die Beantwortung der Fragen zur Verfügung steht. Der 20-prozentige pauschale Abzug bei den Abschlägen ist so erheblich, dass die Ansprüche des Trägers aus den Entgelten in der Regel über den Einnahmen aus Abschlagszahlungen liegen.

**3b) Wie verhalten sich a) die gezahlten Vorschüsse und b) die unter 1f) abgefragten Entgeltvereinbarungen zu den Zahlungen an andere Träger vergleichbarer Einrichtungen? Sind die an die Akademie Kannenberg gezahlten Vorschüsse und Entgelte in diesem Vergleich über- oder unterdurchschnittlich hoch?**

Die Höhe der Abschlagszahlungen hing nicht vom Träger ab, sondern wurde, wie unter 3a) beschrieben, anhand mehrerer Kriterien ermittelt (Platzumfang, Verpflegungskonzept, Betreuungintensität/-konzept, Investitionskosten, vorläufige Kalkulation des Trägers). Im Falle der Notmaßnahmen zum Beispiel in Hotels und Sporthallen, haben alle Träger mit Abschlägen auf dieser Grundlage gearbeitet.

### **3c) In welchem Rhythmus und auf welche Art und Weise erfolgen Spitzabrechnungen gegenüber Trägern der Kinder- und Jugendhilfe generell?**

Bei Zahlungsaufnahme aus dem Fachverfahren OK.JUG erhalten die Träger eine Kostenzusicherung auf Basis der Unterbringungsmitteilung des Casemanagements und des maßgeblichen Entgeltes. Die Zahlung erfolgt dann monatlich per Ultimo (zum Monatsende) für den Folgemonat, die Entgelte sind im Fachverfahren hinterlegt. Mit der ersten Zahlung werden auch die Ansprüche für die Vergangenheit angewiesen. Mit der Kostenzusicherung werden die Träger aufgefordert

- jede zahlungswirksame Veränderung (Maßnahmeende, Maßnahmewechsel) im Einzelfall sofort der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen
- bei Abschluss einer Maßnahme und bei laufenden Leistungen mindestens einmal jährlich unaufgefordert eine Rechnung einzureichen

Die Rechnungen sind Basis der sogenannten „Spitzabrechnung“: Differenzen zwischen Rechnung und erfolgter Zahlung werden durch Nachzahlung oder Rückforderung ausgeglichen.

### **3d) Wurden dem Sozialressort von Seiten des Trägers Abschlagsrechnungen beziehungsweise Kostenkalkulationen vorgelegt? Wenn nein, warum hat die Behörde nicht auf einer entsprechenden Rechnung bzw. einer Kalkulation bestanden? Wenn ja, bitte Einschätzung des Ressorts zu den jeweiligen Kalkulationen und Abschlagsrechnungen vorlegen.**

Im Rahmen der Liquiditätssicherung sind Abschlagszahlungen auf Grundlage der angeforderten Platzzahl bzw. der tatsächlichen Belegung sowie nach Maßgabe der genehmigten Fachkräfte bzw. der personellen (Mindest-)Anforderungen erfolgt. In die Anhaltswerte sind darüber hinaus – soweit vorhanden – Kosten vergleichbarer Einrichtungen eingeflossen. Dabei wurde – wie bereits ausgeführt – auf den so geschätzten Bedarf ein Sicherheitsabschlag von in der Regel 20 Prozent in Abzug gebracht. Da der Beginn von Entgeltvereinbarungen im fraglichen Zeitraum erst zeitversetzt möglich war, konnten den Abschlägen zur Liquiditätssicherung hier nur allgemeine Erfahrungswerte und die oben genannten projektbezogene Anhaltswerte zu Grunde gelegt werden. Ein Nachweis war wegen der offenkundig erbrachten Leistung nicht gefordert.

**3e) Ist der Verzicht bzw. die Nichtvorlage einer Abschlagsrechnung oder einer Kostenkalkulation ein gängiges Verfahren? Wenn ja, mit welcher Begründung verzichtet das Ressort auf eine Vorlage? Wenn nein, warum wurde im Fall der Akademie Kanenberg eine Ausnahme gemacht?**

Die Notwendigkeit von Abschlagszahlungen ist in der Jugendhilfe in der Regel nicht gegeben. Es gibt daher kein „gängiges Verfahren“. Das Verfahren wurde in einer historisch bisher einzigartigen Situation gewählt, um Obdachlosigkeit von unbegleiteten Minderjährigen zu vermeiden. Das oben beschriebene Vorgehen ohne die Forderung von Abschlagsrechnungen war in dieser Phase der Aufnahme von umA für alle Träger gleich.

**3f) Zu wann wurden die unter 3d) abgefragten Rechnungen und Kalkulationen vorgelegt? (bitte für jede unter 1a abgefragte Einrichtung getrennt angeben und in Relation zum Abschluss der Vorschussvereinbarung und Entgeltvereinbarung für jede Einrichtung setzen)**

Die Abschläge wurden auf der oben beschriebenen Basis berechnet und gezahlt. Ihnen stand eine offenkundige, reale Leistung des Trägers gegenüber. Abschlagsrechnungen als Instrument des Leistungsnachweises wurden deshalb nicht eingefordert.

**3g) Wurden die unter 3d) abgefragten Rechnungen und Kalkulationen regelmäßig durch den Träger aktualisiert und dem Sozialressort vorgelegt? Wenn ja, in welchem Rhythmus wurde eine Aktualisierung vorgenommen? Wenn nein, warum nicht?**

Kalkulationen werden immer dann vorgelegt, wenn Entgelte neu zu verhandeln sind, also zum Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme einer Einrichtung, und jeweils nach dem Auslaufen eines in der Regel auf ein Jahr befristeten Vertrages. Abschläge wurden nicht auf Grundlage von Rechnungen gezahlt, sondern nach dem unter 3d) beschriebenen Verfahren.

**3h) Wurden dem Sozialressort für die geleisteten Vorschusszahlungen von Seiten des Trägers Sicherheiten gegeben? Wenn ja, welche Sicherheiten waren dies und welchen Werten entsprachen sie? Wenn nein, warum und mit welcher Begründung wurde auf Sicherheiten verzichtet?**



Für die Abschlagszahlungen waren seitens des Trägers keine Sicherheiten gefordert. Vielmehr stand der öffentliche Träger in der Pflicht, die in Auftrag gegebene und die erbrachte Trägerleistung zu begleichen.

**3i) Welche weiteren Maßnahmen trifft das Sozialressort im Bereich des Finanzcontrollings gegenüber den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, um eine Überzahlung der Träger und eine mögliche Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden?**

Das Controlling findet fall- und nicht trägerbezogen statt. Der Träger arbeitet wirtschaftlich eigenständig und eigenverantwortlich. Durch die im SGB VIII festgelegte Verpflichtung zur prospektiven Zahlung systembedingt angelegten Überzahlungen werden im Regelverfahren durch Spitzabrechnung zeitnah zurückgeholt.

**3j) Wer war bzw. ist auf Seiten der Akademie Kannenberg der Ansprechpartner für das Sozialressort für die Vereinbarung von Vorschusszahlungen und Leistungsentgelten? Hat die Akademie Kannenberg mit einem externen Dienstleister oder Steuerberatern gearbeitet oder wurde dies durch die Akademie selbst verantwortet?**

Ansprechpartner waren die zuständigen Mitarbeiter aus der Verwaltung der Akademie Kannenberg, der Geschäftsführer Lothar Kannenberg selbst und externe Berater Kannenbergs sowie sein Steuerberater

**3k). Wie erklärt die Sozialsenatorin, dass in der Deputationsvorlage Lfd. Nr. 54/16 berichtet wird (Seite 3, zu Frage 4), dass eine Entgeltvereinbarung mit dem Träger Kannenberg für die Einrichtung in der Rekumer Straße geschlossen worden ist, wohingegen aus der späteren Vorlage für den Haushalts- und Finanzausschuss Lfd Nr. 19/191 S hervorgeht, dass noch keine Vereinbarung vorliegt (Seite 2, zu Frage 2)? Welche der beiden oben angeführten Aussagen ist korrekt?**

Die Vorlagen widersprechen sich insofern nicht, als zum Zeitpunkt der ersten Berichterstattung bereits ein vorläufiges Abrechnungsentgelt (Tagessatz) vereinbart worden war. Die endgültige Vereinbarung wurde allerdings erst später zum Abschluss gebracht.

#### **4. Leistungs- und Arbeitsfähigkeit des für Entgeltvereinbarung des zuständigen Referates**

**4a) Wie war das Sozialressort personell in dem für Entgeltverhandlungen zuständigen Referat seit Tätigwerden der Akademie Kannenberg aufgestellt? (Bitte nach VZ-Äquivalenten sowie Ist und Soll aufschlüsseln)**

Im Referat 14 waren im August 2014 8,81 VZE beschäftigt. Im August 2015 waren es 10,76 VZE und im August 2016 11,52 VZE. Dies entsprach dem der jeweiligen Situation angepassten Soll.

**4b) Wie ist das für Entgeltverhandlungen zuständige Referat aktuell personell aufgestellt? (Bitte nach VZ-Äquivalenten sowie Ist und Soll aufschlüsseln)**

Aktuell sind im Referat 14 9,57 VZE beschäftigt, dies entspricht dem heutigen Soll. Über Notwendigkeit und Möglichkeiten für Personalverstärkungen wird zurzeit im Rahmen der Vorgaben zur Personalkostenbewirtschaftung befunden.

**4c) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Anzahl und VZ-Äquivalent) waren für die Vereinbarung von Vorschusszahlungen und Leistungsentgelten gegenüber der Akademie Kannenberg zuständig?**

Mit der Vereinbarung von Vorschusszahlungen und Leistungsentgelten gegenüber der Akademie Kannenberg befasst waren neben ihren sonstigen umfangreichen Aufgaben 4,0 VZE Sachbearbeitungen sowie 2,0 VZE Referatsleitungen in jeweils geringem Umfang.

**4d) Wie häufig wurden die unter 4c) abgefragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit dem tätig werden der Akademie Kannenberg ausgetauscht bzw. welche Rotation ergab sich aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, etc.?**

Seit dem Tätigwerden der Akademie Kannenberg ist eine Sachbearbeitungsstelle nach Weggang wiederbesetzt worden.

**4e) Unterliegt die Auszahlung der Vorschüsse dem Vieraugenprinzip? Wenn ja, wie ist das Verfahren praktisch organisiert? Wenn nein, warum nicht? Gibt es Anzeichen dafür, dass das Vieraugenprinzip im Fall der Akademie Kannenberg nicht durchgehend eingehalten wurde?**

Zahlungen mit SAP sind ohne das Vieraugenprinzip nicht möglich. In der Praxis wird von den fachlich verantwortlichen Stellen auf Grundlage der jeweiligen Sachverhalte ein Laufzettel für die Auszahlung erstellt, der im Haushaltsreferat entsprechend der Dienstanweisung SAP zur Zahlung angewiesen wird. Faktisch entsteht dadurch im Ressort ein Sechsaugenprinzip. Anzeichen, dass das Vieraugenprinzip nicht eingehalten wurde, gibt es nicht.

**4f) Existiert ab einem bestimmten Vorschuss- und Entgeltvolumen ein Zeichnungsvorbehalt durch Vorgesetzte? Wenn ja, wo liegt diese Grenze? Wenn nein, warum nicht?**

Einen Zeichnungsvorbehalt gibt es nicht. Die Verantwortlichkeiten im Produktgruppenhaushalt sind über das Haushaltsgesetz vorgegeben, dieses sieht keine Zeichnungsvorbehalte vor.

**4g) Wie lange dauert die Vereinbarung von Leistungsentgelten durchschnittlich in der Stadtgemeinde Bremen?**

Die Dauer einer Verhandlung ist sehr unterschiedlich, je nach Komplexität, Nachvollziehbarkeit und Qualität der eingereichten Unterlagen sowie Angemessenheit der Forderung. Insofern ist es nicht möglich einen aussagekräftigen Durchschnittswert anzugeben.

**4h) Gibt es einen Rückstau bei der Vereinbarung von Leistungsentgelten? Wenn ja, wie lang ist dieser? Wie überbrücken Träger sozialer Einrichtungen die Zeit zwischen Betriebsbeginn und Abschluss der Entgeltvereinbarung in der Regel?**

Aufgrund der Personalsituation gibt es einen nicht unerheblichen Rückstau beim Abschluss von Vereinbarungen. Der Umfang kann gegenwärtig nicht beziffert werden. Falls erforderlich, wird zur Sicherung der Liquidität einer Einrichtung zunächst ein vorläufiges Entgelt vereinbart,

um auf dieser Grundlage vorläufige Abrechnungen der Belegungsfälle durchführen zu können.

## **5. Zukunft der Mitarbeiter, der Jugendlichen und der Einrichtungen**

### **5a) Wie viele Mitarbeiter sind von der Insolvenz der Akademie Kannenberg betroffen?**

Derzeit sind noch insgesamt 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Akademie Kannenberg beschäftigt, davon 155 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen in Bremen, 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und 45 in Einrichtungen außerhalb Bremens.

### **5b) Mit welchen Trägern führt das Ressort derzeit Gespräche zur möglichen Übernahme welcher Einrichtungen? Wie verlaufen diese Gespräche bislang?**

Im jetzigen Stadium des Insolvenzverfahren prüft die AKLK GmbH ob und welche Einrichtungen im Rahmen eines Sanierungskonzeptes fortgeführt werden können oder ggfls. geschlossen werden müssen. Konkrete Gespräche der Senatorischen Behörde mit anderen Jugendhilfeträgern in Bremen zur möglichen Übernahme einer Einrichtung werden ab Mitte Dezember 2017 geführt. Erste Sondierungen haben bereits stattgefunden.

### **5c) Ist bereits absehbar wie viele Mitarbeiter der Akademie Kannenberg zu anderen Trägern wechseln können? Wenn ja, wie viele und wohin? Wenn nein, wann will der Senat hier Klarheit schaffen?**

Das kann zu diesem Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden. Klarheit dazu kann nur das Insolvenzverfahren selbst herstellen, da Entscheidungen zum Personal im Rahmen des Interessensausgleichs und eines Sozialplans zwischen Mitarbeiterschaft, Insolvenzverwaltung und Geschäftsführung getroffen werden. Andere Träger haben aber bereits öffentlich signalisiert, dass sie Personalbedarfe haben.

### **5d) Könnten die derzeit noch in den Einrichtungen der Akademie Kannenberg verbliebenen Jugendlichen im Notfall auf bestehende Einrichtungen anderer Träger aufgeteilt werden?**

Die Senatorische Behörde prüft gemeinsam mit dem Casemanagement, welche Jugendlichen und junge Erwachsene mit welchen Wohn- und Betreuungsoptionen zu einem möglichen Wechsel des Wohnortes bewegt werden können. Im Zentrum steht dabei das Kindeswohl. Konkrete Gespräche mit anderen Jugendhilfeträgern in Bremen zur möglichen Aufnahme von Jugendlichen in ihre Einrichtungen werden ab Mitte Dezember 2017 geführt.

**5e) Welche Verbindlichkeiten hat die Stadtgemeinde Bremen für die unter 1a) abgefragten Immobilien? Ist die Stadtgemeinde an Mietverträgen beteiligt? Ist die Stadtgemeinde insbesondere zu laufenden Mietzahlungen verpflichtet? Wenn ja, bitte Laufzeiten und Konditionen der Mietverträge angeben?**

Siehe Anlage Immobilienübersicht.

**5f) Sollte die Stadtgemeinde Bremen langfristig an durch die Akademie Kannenberg genutzte Immobilien gebunden sein (Frage 5e), welche Strategie hat das Sozialressort zur jeweiligen Beendigung der Mietverträge oder zur Nachnutzung der Gebäude?**

Für drei Immobilien sind oder werden Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, die Gebäude möglichst einer anderen Nutzung zuzuführen.

**5g) Welche Controllingmaßnahmen wird das Sozialressort in Zukunft ergreifen, wenn der Träger seine Einrichtungen – oder einen Teil davon – weiter betreiben sollte? Welche Konsequenzen ergeben sich insbesondere in der Abrechnungspraxis zwischen Behörde und Träger?**

Falls es zu einem weiteren Betrieb von Einrichtungen durch die Akademie Lothar Kannenberg GmbH kommt, wird es möglich sein, dass alle Verfahren zu Abschlüssen sehr zeitnah erfolgen und Regelverfahren von Bewilligung und Abrechnungen auf beiden Seiten wie in der Vorbemerkung beschrieben, durchgeführt werden.

## **6. Verschiedenes**

### **6a) Wie hoch ist der genaue Anspruch der Akademie Kannenberg gegenüber der Stadtgemeinde Bremen aus noch nicht erfolgter Spitzabrechnung?**

Die Akademie Lothar Kannenberg GmbH hat dem Amt für Soziale Dienste erst in der 44. KW 2017 für einen Teil der jungen Menschen Abrechnungen vorgelegt. Diese Abrechnungen werden nun einzeln von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (F9) geprüft. Erst wenn diese Prüfung abgeschlossen ist, und die weiteren ausstehenden Abrechnungen vorliegen, aus denen Forderungen des Trägers gegen die Stadtgemeinde Bremen oder Rückforderungen der Stadtgemeinde gegen den Träger begründet werden, ist klar, ob und in welcher Höhe ein Anspruch des Trägers besteht.

Ob sich durch die Rechnungslegung des Trägers und die anschließende Abrechnung ein Restanspruch des Trägers oder eine Rückforderung gegen den Träger ergibt, ist einzelfallabhängig. Differenzen zwischen dem ausgezahlten Entgelt und der tatsächlich erbrachten Leistung ergeben sich insbesondere durch ungeplante Entlassungen, die nicht rechtzeitig vor Auszahlung im System erfasst werden können. Nachzahlungen aus Rechnungslegung ergeben sich, wenn die monatliche Zahlung für den Einzelfall noch nicht aufgenommen wurde.

### **6b) Welcher Maximalverlust droht der Stadtgemeinde Bremen? (bitte aufgerechnet mit den unter 6a) geltend zu machenden Ansprüchen) Wie soll der Verlust im laufenden Haushalt und für die Haushalte 2018/2019 ausgeglichen werden?**

Im aktuellen Stadium des Insolvenzantragsverfahrens ist eine mögliche Verlustsumme für die Stadtgemeinde Bremen nicht zu benennen.

Der Rückstand aus nicht zurückgezahlten Abschlagszahlungen an die Akademie Kannenberg beträgt derzeit ca. 3,8 Mio. €. Darüber hinaus hat sich aus den Spitzabrechnungen eine Rückforderung in Höhe von 1,8 Millionen ergeben, sodass sich die offenen Forderungen der Stadtgemeinde Bremen auf 5,6 Millionen Euro belaufen. Es ist anzunehmen, dass nicht alle diese Forderungen aus der Insolvenzmasse beglichen werden können. Ob und in welcher Höhe die offenen Forderungen am Ende tatsächlich zu einem Verlust führen werden, und ob damit Haushaltsrisiken für die Jahre 2018/2019 verbunden sind, lässt sich erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens beurteilen.

**6c) Steht das Sozialressort in Kontakt mit den anderen Gläubigern der Akademie Kannenberg und wurde hier eine gemeinsame Strategie gegenüber dem Schuldner vereinbart?**

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Akademie Lothar Kannenberg GmbH wurde ein Gläubigerausschuss eingesetzt. Mitglieder sind die Agentur für Arbeit, der Betriebsrat und Senatorin für SJFIS (Abtl.2). Im Ausschuss werden die Interessen der Gläubiger beraten.

**6d) Ist dem Sozialressort bekannt, ob die Akademie Kannenberg Außenstände beim a) Finanzamt, b) Sozialversicherungsträgern und c) dem Träger der Arbeitslosenversicherung hat? Wenn ja, bitte nach einzelnen Arten angeben und aufschlüsseln. Ebenfalls die Höhe der Forderungen angeben.**

Bekannt ist, dass es unbeglichene Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern für Oktober 2017 gibt. Ferner gibt es Mietforderungen der Vermieter, die derzeit aufgrund der im Insolvenzverfahren durch das Amtsgericht angeordneten Sicherungsmaßnahmen nicht beglichen werden müssen; dies gilt für den Zeitraum November 17 bis Januar 2018. Schließlich gibt es verschiedene, kleinere Forderungen von Gläubigern. Die Höhe der Forderungen sind Bestandteil des laufenden Insolvenzantragsverfahren und zu diesem Zeitpunkt nicht öffentlich.

**6e) Welche Konsequenzen zieht die Sozialsenatorin aus dem drohenden Millionenschaden für die Stadtgemeinde Bremen?**

In dem aktuell stattfindenden Insolvenzantragsverfahren, das zunächst bis Ende Januar 2018 terminiert ist, findet eine Verfahrensprüfung bezogen auf die Antragsstellung, Leistungs- und Entgeltvereinbarung und Abrechnungen statt. Nach Vorliegen dieser Berichte und nach Vorlage des Berichtes der Innenrevision der Senatorischen Behörde werden die daraus gewonnenen Erkenntnisse ggfls. in angepasste Regularien und Kontrollverfahren umgesetzt.

**6f) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personen und VZ-Äquivalenz) sind im Sozialressort für die Pflege der Akten im OK.JUG zuständig?**

Im Fachdienst Flüchtlinge, Integration & Familien des Amtes für Soziale Dienste verfügen im Bereich des Casemanagements 64 Mitarbeiterinnen, davon 3 Referatsleitungen, sowie in der

Wirtschaftlichen Jugendhilfe 32 Mitarbeiterinnen, davon eine Referatsleitung und zwei Abschnittsleitungen über eine Zugangsberechtigung zu OK.JUG. Diese sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich auch für die Pflege der Datensätze im System zuständig. Dabei ist zu bemerken, dass OK.JUG keine vollumfängliche elektronische Fallakte darstellt, sondern dass parallel zu dem System in den Arbeitsbereichen Papierakten gepflegt werden.

**6g) Wie lange dauert es durchschnittlich, bis eine Änderung in der Akte bzw. im OK.JUG erfolgt?**

Finanzielle Änderungen in OK.JUG werden durch die jeweilige Wirtschaftliche Jugendhilfe des Amtes für Soziale Dienste vorgenommen. Die durchzuführenden Änderungen werden durch das örtlich oder fachlich zuständige Casemanagement an die Wirtschaftliche Jugendhilfe übermittelt z.B. über einen Hilfeplan.

Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit für Änderungen in der Jugendhilfeakte oder in OK.JUG kann nicht ermittelt werden, da es im Amt für Soziale Dienste keine fallweise Erfassung der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt. Die Bearbeitungszeit von Änderungen nimmt unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Die Bearbeitung von Hilfeplänen durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe kann – je nach Komplexität des konkreten Falls – zwischen einer halben Stunde und zwei Stunden in Anspruch nehmen. Diese Zeit beinhaltet die Aktenbearbeitung, Bescheiderstellung und die Eingabe in OK.JUG.

**6h) Wann erfolgt die in der Sitzung der Deputation für Soziales, Jugend und Integration vom 30. März 2017 zugesicherte Veröffentlichung der Leistungsentgelte sozialer Einrichtungen? Wie bewertet die Senatorin die ausbleibende Veröffentlichung vor dem Hintergrund der Insolvenz der Akademie Kannenberg? Sieht die Senatorin die Notwendigkeit Leistungsentgelte sozialer Einrichtungen transparent und vergleichbar zu gestalten?**

Zur Veröffentlichung der Entgelte wird noch an technischen Voraussetzungen gearbeitet. Zudem ist mit den Verbänden der Einrichtungsträger die Klärung der Frage noch nicht abgeschlossen, ob sie mit einer uneingeschränkten Veröffentlichung der Vereinbarungen (ohne „Schwärzungen“) einverstanden sind. Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, wird mit der Veröffentlichung der Entgelte begonnen. Die Senatorin bejaht ausdrücklich die Notwendigkeit, entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Leistungsentgelte der sozialen Einrich-



tungen transparent und vergleichbar zu gestalten. Die Senatorin sieht keinen Zusammenhang zwischen der Veröffentlichung der Entgelte und der Insolvenz der Akademie Kannenberg.

## **Fragen DIE LINKE**

**1. Welche Verträge wurden seit 2014 mit der Akademie Kannenberg abgeschlossen? Welcher Art waren die Verträge jeweils (Vorschüsse, Zuwendungen, Leistungsverträge, andere) und welche Laufzeit hatten sie? Welche Kalkulationen liegen den Verträgen zu Grunde? In welchen Margen wurde Geld abgerufen?**

In der **Tabelle 2 Übersicht der Entgelte** werden die getroffenen Vereinbarungen zu den Einrichtungen mit den jeweiligen Laufzeiten aufgelistet. Es handelt sich um sogenannte Leistungserbringungsvereinbarungen nach den Regelungen des SGB VIII, die weder dem Zuwendungsrecht noch dem privatrechtlichen Vertragsrecht zuzuordnen sind, sondern als öffentlich-rechtliche, koordinationsrechtliche Verträge eine Sonderform darstellen.

Die Entgelte basieren auf vom Kostenträger unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit geprüften Kalkulationen der voraussichtlichen Kosten des Einrichtungsträgers nach rahmenvertraglichen Vorgaben. Die Abschlagszahlungen an die Akademie Lothar Kannenberg und deren Aufteilung sind in **Tabelle 3 Übersicht der Abschlagszahlungen** erfasst. Zahlungen erfolgten entweder pauschal in Form einer Abschlagszahlung für den Betrieb einer Einrichtung oder fallbezogen aus dem Fachverfahren OK.JUG in Form eines Entgeltes.

**2. Wie hoch waren insgesamt die Vorschüsse an die Akademie Kannenberg? Für welche Zeiträume wurden die Vorschüsse gezahlt? Welche Vorschüsse wurden in welcher Höhe exakt wann gezahlt?**

In der **Tabelle 3 Übersicht der Abschlagszahlungen** ist die nachgefragte Information enthalten.

**3. Wann exakt wurden Entgeltvereinbarungen für die einzelnen Einrichtungen abgeschlossen? Für welche Zeiträume? Ab wann sind für die einzelnen Einrichtungen Entgelte gezahlt worden?**

In der **Tabelle 2 Übersicht der Entgelte** werden die getroffenen Vereinbarungen zu den Einrichtungen mit den jeweiligen Laufzeiten aufgelistet. Die Auszahlung der Entgelte für Jugendliche in der die Akademie Lothar Kannenberg begann, nachdem die Fallakten in das Programm und die Entgelte in das Fachverfahren OK.JUG eingegeben waren.

In den Fällen, in denen ein vorläufiges Entgelt in OK.JUG hinterlegt worden war, wurde zuerst ein vorläufiges Entgelt gezahlt und nach der Entgeltverhandlung das vereinbarte Entgelt. Die Differenz für zurückliegende Zeiträume berechnet und verrechnet OK.JUG dabei automatisch.

**4. Beinhalten die Entgelte auch investive Kosten für die Herrichtung der Einrichtungen? Wenn ja, welche? Sind alle Investitionen über die Entgelte abgegolten worden, ggf. auch nachträglich?**

Investitionskosten werden in der Regel über Entgelte refinanziert. Die erforderlichen Investitionen fließen in angemessener Höhe in die Entgelte ein. Das gilt auch für Notmaßnahmen mit sehr kurzer Nutzungsdauer, wie zum Beispiel Turnhallen, wobei Investitionskostendort vorrangig für Ausstattungen erforderlich gewesen sind. Für größere Umbauten kann im Einzelfall eine Investitionskostenzuwendung gewährt werden. Bei den Einrichtungen der AKLK sind alle notwendigen Investitionen über eine Entgeltfinanzierung abgegolten. Für einen Standort der AKLK sind die Verhandlungen dazu allerdings noch nicht abgeschlossen.

**5. Wie genau verhält es sich mit den vorläufigen Entgelten? Für welche Einrichtungen finden Nachverhandlungen aufgrund von Unterauslastung statt?**

Vorläufige Entgelte dienen der einzelfallbezogenen Leistungsabrechnung mit dem Fachverfahren OK.JUG, die dann vorübergehend zur Anwendung kamen, wenn eine endgültige Einigung mit dem Einrichtungsträger über die Höhe der angemessenen Kosten zeitnah nicht möglich war. Nachverhandlungen oder auch Neuverhandlungen auch wegen Auslastungsveränderung finden zurzeit für fünf Einrichtungen statt: Horner Eiche, Zollhaus, Villa Vielfalt, Lorentstraße und Sattelhof. Siehe auch **Tabelle 2 Übersicht Entgelte**.

**6. Warum wurde mit Aushandlung der Entgeltverträge nicht parallel ein Rückzahlungsmodus für die Vorschüsse vereinbart?**

In jeder Abschlagsvereinbarung wurde ein Rückzahlungsdatum vereinbart vor dem Hintergrund der Annahme, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle Jugendlichen im Fachverfahren OK.JUG erfasst sind und Einzelfallzahlungen entsprechend veranlasst werden können. Da die getroffenen Annahmen angesichts der stark zunehmenden Zuwanderung Jugendlicher

und des damit verbundenen anhaltenden Ausbaus des Unterbringungssystems schnell überholt waren, mussten die Termine angepasst werden.

**7. Wofür genau werden Spitzabrechnungen durchgeführt? Nur für die Vorschüsse, oder auch für die Entgelte? Wie weit fortgeschritten ist der Prozess der Spitzabrechnung? Für Leistungen in welchem Umfang sind Spitzabrechnungen noch nicht erfolgt?**

Bei Zahlungsaufnahme aus dem Fachverfahren OK.JUG erhalten die Träger eine Kostenzusicherung auf Basis der Unterbringungsmitteilung des Casemanagements und des maßgeblichen Entgeltes. Die Zahlung erfolgt dann monatlich per Ultimo (zum Monatsende) für den Folgemonat, die Entgelte sind im Fachverfahren hinterlegt. Mit der ersten Zahlung werden auch die Ansprüche für die Vergangenheit angewiesen. Mit der Kostenzusicherung werden die Träger aufgefordert

- jede zahlungswirksame Veränderung (Maßnahmeende, Maßnahmewechsel) im Einzelfall sofort der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen
- bei Abschluss einer Maßnahme und bei laufenden Leistungen mindestens einmal jährlich unaufgefordert eine Rechnung einzureichen

Die Rechnungen sind Basis der sogenannten „Spitzabrechnung“: Differenzen zwischen Rechnung und erfolgter Zahlung werden durch Nachzahlung oder Rückforderung ausgeglichen.

Die Höhe der offenen Spitzabrechnung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden. Die Akademie Lothar Kannenberg wurde wiederholt (am 18.07., 11.09. und 5.10.2017) aufgefordert, dem Amt für Soziale Dienste (Wirtschaftliche Jugendhilfe des Fachdienstes Flüchtlinge, Integration & Familien) fallbezogene Abrechnungen (also: pro untergebrachten Jugendlichen) vorzulegen. Die ersten konkreten Abrechnungsunterlagen hat die Akademie Lothar Kannenberg GmbH in der 44. KW 2017 vorgelegt.

Das Amt für Soziale Dienste hat ab der 38. KW 2017 auf Grundlage der Daten aus der Jugendhilfeakten bzw. OK.JUG eigene Abrechnungen durchgeführt, um die entstandenen Forderungen der Stadtgemeinde an die Akademie Lothar Kannenberg GmbH zu ermitteln. Es handelt sich dabei um einen kontinuierlichen Abrechnungsprozess, der in der Regel in Rückforderungen endet (siehe auch Ausführungen in den Vorbemerkungen). Bei den hier abgerechneten Fällen wurden dem Träger Rückforderungen der Stadtgemeinde bis zum

31.10.2017 in Rechnung gestellt. Dieser Abgleich zwischen den Zahlungen auf Grundlage von Entgeltvereinbarungen und der tatsächlich erbrachten Leistung in jedem Einzelfall wird gemeinhin als Spitzabrechnung bezeichnet

**8. Wie viel Geld ist insgesamt 2014-2017 an die Akademie Kannenberg geflossen? Wie viel davon ist aufgrund von Spitzabrechnungen anerkannt, wie viel (noch) nicht?**

Die Akademie Kannenberg hat Abschlagszahlungen in Höhe von 7,675 Mio. € erhalten, von denen 545.000 Euro zurückgeflossen sind. Durch eine Aufrechnung mit einer anerkannten Forderung der AKLK in Höhe von 3.326.911,25 Euro reduziert sich die Rückforderung der Freien Hansestadt Bremen für die geleisteten Abschlagszahlungen auf 3.803.088,75 Euro.

Aus dem Fachverfahren OK.JUG wurden folgende Zahlungen geleistet:

Jahr 2014	12.365,84 €
Jahr 2015	4.337.548,24 €
Jahr 2016	12.235.003,13 €
Jahr 2017	10.080.790,23 €
Gesamt	26.665.707,44 €

Bei den hier angegebenen Summen handelt es sich um individuelle Fallzahlungen aus dem Fachverfahren OK.JUG, für 2017 sind alle Zahlungen bis 19. Oktober in die Darstellung eingeflossen.

**9. Für welche Summe wurden seitens der Akademie Kannenberg Abrechnungsbelege eingereicht? Wie hoch ist die Diskrepanz zwischen eingereichten Abrechnungen und den gezahlten Summen?**

Die Akademie Lothar Kannenberg hat dem Amt für Soziale Dienste inzwischen monatliche Abrechnungen über eine Vielzahl von Einzelfällen zukommen lassen. Die Abrechnungen werden im Amt für Soziale Dienste geprüft. Durch die gängigen Verfahren ist dabei sichergestellt, dass alle in OK.JUG erfassten Fälle belegt sind. Über Abweichungen zwischen Rechnungsstellung und anerkannten Beträgen wird keine Statistik geführt.

**10. Wann wurde jeweils abgerechnet? Welche Abrechnungsintervalle waren vertraglich vereinbart und wie wurden sie eingehalten? Welche Controlling-Mechanismen gab es?**

Das Controlling bezieht sich generell nicht auf Träger der Jugendhilfe, sondern immer auf den abgerechneten Einzelfall. Durch die Eingabe der relevanten Daten – also: taggenaue Verbleibsdauer eines Jugendlichen in einer bestimmten Einrichtung und Höhe des für diese Einrichtung vereinbarten Entgelts – ist im Fachverfahren OK.JUG spätestens mit der Spitzabrechnung sichergestellt, dass es nicht zu Überzahlungen oder Unterzahlungen kommen kann. Unstimmigkeiten in den Rechnungsstellungen der Träger werden vor der Eingabe in OK.JUG in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geklärt (vgl. dazu Antwort auf Frage 7).

**11. Wenn im April 2016 der letzte Vorschuss an die Akademie Kannenberg gezahlt wurde, wie die Sozialsenatorin Anja Stahmann in der Aktuellen Stunde angegeben hat, warum wurden dann erst im April 2017 Gespräche zur Rückzahlung der Vorschüsse geführt, wie in der internen Sitzung der Sozialdeputation gesagt wurde?**

Die letzte Abschlagszahlung wurde am 24.04.2016 angewiesen. Mit Rückzahlungen wäre zu rechnen gewesen, sobald die Zahlungen aus dem Fachverfahren OK.JUG die laufenden Kosten der Akademie Kannenberg übersteigen. Mit Rückzahlungen in nennenswerter Höhe wäre im Herbst 2016 zu rechnen gewesen. Gespräche zum Rückzahlungsmodus wurden ab September 2016 mit allen Trägern geführt, die pauschale Abschlagszahlungen erhalten hatten. Ziel dieser Gespräche waren jeweils eine Absprache zu Fristen und Höhe der Rückzahlungssummen. Im April 2017 wurde die Akademie Lothar Kannenberg, neben sechs weiteren Trägern, angeschrieben mit der Aufforderung, das Rückzahlungstempo für die geleisteten Abschlagszahlungen zu erhöhen und die anstehenden Zahlungen in einem engeren Zeitraum zu leisten als von ihnen in Aussicht gestellt.

**12. Wann wurden zum ersten Mal Rückforderungen an die Akademie Kannenberg gestellt und in welcher Höhe? In welcher Form wurden die Rückforderungen geltend gemacht? In welchem Umfang wurden sie beglichen? Ab wann wurde begonnen, Rückforderungen mit Zahlungen zu verrechnen? In welcher Höhe wurden die Auszahlungen an die Akademie Lothar Kannenberg gekürzt? Führte dies dazu, dass gar kein Geld mehr ausgezahlt wurde? Wenn ja, ab wann? Was genau wurde gekürzt?**

Jeder Abschlag war zum Zeitpunkt seiner Auszahlung mit einem Fälligkeitstermin für die Rückzahlung in voller Höhe versehen. Dem lag die Annahme zu Grunde, dass bis zu diesem Zeitpunkt die betreffenden Jugendlichen im Fachverfahren OK.JUG erfasst sind und regelmäßige Einzelfallzahlungen veranlasst werden können. Diese Annahmen waren angesichts der stark zunehmenden Zuwanderung Jugendlicher und des damit verbundenen anhaltenden Ausbaus des Unterbringungssystems schnell überholt. Es war vor diesem Hintergrund offenkundig, dass anstelle von Rückzahlungen zunächst weitere Abschläge erforderlich waren, um die Liquidität der Träger sicherzustellen.

Die Akademie Kannenberg hat im März 2015 eine erste Rückzahlung geleistet und dann weitere bis August 2015. Im Mai 2017 ist eine weitere und im Juni 2017 die bislang letzte Rückzahlung erfolgt.

Die Zahlungen aus Einzelfällen, die in OK.JUG eingegeben worden sind, sind ungekürzt geleistet worden.

**13. Warum war es ab September/Oktober 2017 möglich, Zahlungen zu kürzen und damit mit Vorschüssen zu verrechnen, davor aber angeblich nicht?**

Die Zahlungen aus laufenden Jugendhilfefällen sind auch im September und Oktober 2017 nicht gekürzt worden. Sie waren erforderlich, damit die Akademie Kannenberg den Betrieb mit über 140 unbegleiteten Minderjährigen aufrechterhalten konnte. Im September und Oktober wäre ein größerer Betrag aus Abrechnungen für die Vergangenheit in vier Einrichtungen der Akademie Kannenberg fällig geworden, weil die entsprechenden Daten in OK.JUG eingepflegt worden waren. Diese aus der Vergangenheit resultierende und anerkannte Forderung der Akademie Kannenberg in Höhe von 3,327 Millionen Euro hat die Wirtschaftliche Jugendhilfe nicht erfüllt (vergleiche Antwort zu Frage 8).

**14. Sind alle Jugendlichen in OK JUG aufgenommen? Wie genau hat die Akademie Lothar Kannenberg Beleg geführt über die aufgenommenen jungen Menschen, über genaue Belegtage in den einzelnen Einrichtungen? Über wie viele Fälle gibt es DisSENS zu der Inrechnungstellung von Belegungen von Kannenberg-Einrichtungen?**

Im Regelfall sind alle Jugendlichen – zumindest nachträglich – in OK.JUG aufgenommen worden. Differenzen zwischen dem Amt für Soziale Dienste und dem Jugendhilfeträger be-

stehen bei einzelnen jungen Menschen, die in den von der Akademie Lothar Kannenberg betreuten Notunterkünften untergebracht worden waren und nach kurzer Zeit weiter gereist sind. Hier kann es einzelne Personen geben, die dem Amt nicht namentlich bekannt sind, aber beim Träger Kannenberg vorübergehend betreut worden waren.

Es ist weiterhin möglich, dass Personen beim Träger und dem Jugendamt mit unterschiedlichen Namen bzw. abweichenden Namensschreibweisen geführt werden. In vielen dieser Fälle ist eine nachträgliche zweifelsfreie Zuordnung der Personen durch Abgleich mit dem Ausländerzentralregister möglich, wenn im Ausländerzentralregister zu einer Führungspersonalie weitere Alias-Personalien geführt werden. Diese Problematik ist bekannt und betrifft auch weitere Träger, es handelt sich jedoch um Einzelfälle.

Zudem kann es in Einzelfällen Dissens in Bezug auf die Belegungstage in den Notunterkünften geben. Dabei handelt es sich in der Regel nicht um ein Versäumnis des Trägers. Ursache ist vielmehr die große Mobilität der Jugendlichen gerade in den weltweiten Migrationsbewegungen in den Jahren 2014, 2015 und 2016. Der Dissens bezieht sich in der Regel auf einen oder wenige Tage.

Die Belegungen sind in der Regel über Listen dokumentiert, die in den Einrichtungen geführt worden sind. Beim Wechsel in eine andere Einrichtung wird der Jugendliche dort geführt und abgerechnet. Mögliche Überschneidungen werden in der Akte offenkundig und müssen mit den Trägern geklärt werden.

#### **15. Für welche Leistungen macht die Akademie Lothar Kannenberg offene Forderungen geltend, in welchem Umfang und belegt durch welche Ausgabennachweise?**

Die Akademie Kannenberg stellt dem Amt für Soziale Dienste die monatliche Betreuung der Jugendlichen (Entgelte) in Rechnung sowie Taschengeld, Fahrkarte und Sonderausgaben, z.B. Erstbekleidung. Das Entgelt und Taschengeld wird monatlich per Vorauszahlung an den Jugendhilfeträger ausgezahlt. Die Sonderausgaben werden durch die jährliche Abrechnung nachgewiesen. Die Abrechnung wird im Einzelfall und in der Einzelakte durchgeführt. Den Umfang der offenen Forderungen der Akademie Lothar Kannenberg könnte das Amt für Soziale Dienste nur bestimmen, wenn es jede einzelne Akte auf offene Forderungen prüft. Die Software OK.JUG ist auf eine Zusammenführung aller Forderungen eines Trägers technisch nicht ausgelegt. Die Akademie Lothar Kannenberg hat einen Teil der jährlich nachzuweisenden Abrechnungen im November 2017 eingereicht. Auf Nachfrage kann die Akademie Kannenberg ihre offenen Forderungen bislang nicht beziffern. Das laufende Insolvenzverfahren wird die notwendige Klärung bringen.



**16. Wie hoch waren die Vorschüsse an andere Träger (bitte Träger und jeweilige Summe angeben)?**

Siehe dazu **Tabelle 4 Abschlagszahlungen aller Träger**.

**17. Auf wen laufen die Mietverträge der einzelnen Kannenberg-Einrichtungen?**

Die Mietverträge sind zwischen dem jeweiligen Vermieter und der Akademie Lothar Kannenberg geschlossen. Bei den Mietverträgen für die Einrichtungen Horner Eiche, Hotel zum Landgraf und dem Zollhaus ist daneben eine Projektvereinbarung zwischen Vermieter, Akademie Kannenberg und Stadtgemeinde Bremen abgeschlossen worden. Bremen übernimmt darin eine Garantierklärung hinsichtlich der Nettokaltmiete und bei den Objekten Horner Eiche und Hotels Landgraf zusätzlich eine Garantierklärung für die Betriebskosten.

Siehe dazu auch **Anlage 2 (Immobilienübersicht)**.

**18. Welche Vertragsverhältnisse bestanden oder bestehen noch zwischen der Akademie Kannenberg und der Makarenko Schifffahrt oder ggf. anderen Kannenberg-Unternehmen?**

Bei der Akademie Kannenberg und der Makarenko Schifffahrt handelt es sich um die identische juristische Person.

**19. In welcher Weise ist Bremen zum heutigen Zeitpunkt gegenüber der Akademie Kannenberg vertraglich gebunden? Welche Auswirkungen hat die Insolvenz auf diese vertraglichen Verpflichtungen?**

Die vertragliche Bindungsebene ist die Leistungsvereinbarung. Auch im laufenden Insolvenzverfahren bezahlt Bremen die vereinbarten Entgelte für die erbrachten Leistungen. Wenn entweder der Träger die Leistung nicht mehr anbietet oder die Leistung nicht mehr nachgefragt wird, besteht keine Bindung mehr.

**20. Hat das Ressort der Insolvenz in Eigenregie zugestimmt? Wenn ja, aus welchen Gründen?**

Grundsätzlich hat ein Unternehmen das Recht, die Insolvenz in Eigenverwaltung mit dem Ziel der Sanierung zu beantragen.

Die Senatorische Behörde hat das Insolvenzantragsverfahren in Eigenverwaltung der GmbH vornehmlich unter der Maßgabe unterstützt, dass sie neben dem Insolvenzanwalt auch von einem in Insolvenzangelegenheiten erfahrenen Wirtschaftsprüfer im Unternehmen selbst eng begleitet wird. Die Entscheidung ist vornehmlich getroffen worden, um Beschäftigten Chancen zur Weiterbeschäftigung im Unternehmen so weit wie möglich zu erhalten. Dem Unternehmer soll zudem Gelegenheit gegeben werden, sein Unternehmen in eigener Verantwortung zukunftssicher aufzustellen, sofern sich das im Insolvenzverfahren als möglich erweist. Ein vom Gericht eingesetzter Insolvenzverwalter dagegen hätte den Betrieb nach eigenem Ermessen abwickeln können. Auch im Rahmen der Eigenverwaltung können Einrichtungen auf andere Träger übertragen werden.

**21. Welches sind die weiteren Gläubiger, und für welche Zahlungen bestehen offene Forderungen seitens der anderen Gläubiger? In welcher Höhe haben die anderen Gläubiger offene Forderungen?**

Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Akademie Lothar Kannenberg GmbH wurde ein Gläubigerausschuss eingesetzt. Mitglieder sind die Agentur für Arbeit, der Betriebsrat und Senatorin für SJFIS (Abtl.2). Im Ausschuss werden die Interessen der Gläubiger beraten. Die Agentur für Arbeit wird durch das Insolvenzgeld zum Insolvenzgläubiger. Nach Mitteilung der Akademie Kannenberg gibt es unbeglichene Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern für Oktober 2017. Ferner müssen die Mietforderungen der Vermieter derzeit aufgrund der vom Insolvenzgericht angeordneten Sicherungsmaßnahmen nicht beglichen werden; das gilt für den Zeitraum November 17 bis einschließlich Januar 2018. Schließlich gibt es verschiedene kleinere Forderungen von Gläubigern. Die Höhe der Forderungen sind Bestandteil des laufenden Insolvenzantragsverfahrens und zu diesem Zeitpunkt nicht öffentlich.

**22. Befindet sich die Makarenko Schifffahrt ebenfalls in Insolvenz? Wenn nicht, warum nicht?**

Bei der Makarenko Schifffahrt GmbH und der Akademie Lothar Kannenberg GmbH handelt es sich um den gleichen Rechtsträger, die gleiche juristische Person. Es wurde lediglich die Firma, also der Name der Gesellschaft, geändert.

**23. Welche Geldflüsse gab es ggf. zwischen der Akademie Lothar Kannenberg und der Makarenko Schifffahrtsgesellschaft? Wofür waren diese eventuellen Geldflüsse zwischen den beiden Gesellschaften?**

Die Antwort ergibt sich aus der Antwort zu Frage 22.

**24. Welche Aussichten bestehen nach Auffassung des Ressorts darauf, die offenen Rückforderungen ganz oder teilweise noch zu erhalten?**

Im aktuellen Stadium des Insolvenzantragsverfahrens ist eine verlässliche Einschätzung nicht möglich.

**25. Wie viele MitarbeiterInnen hatte die Akademie Kannenberg in Bremen 2014-2017 und zum jetzigen Zeitpunkt? Wie wurden sie eingruppiert? Wie viele der MitarbeiterInnen können keine Fachqualifikation vorweisen? War/ist Lothar Kannenberg auch selbst als Mitarbeiter angestellt?**

Derzeit sind insgesamt 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiter bei der Akademie Kannenberg beschäftigt, davon 155 in Einrichtungen in Bremen, 20 in der Verwaltung und 45 in Einrichtungen außerhalb Bremens. Lothar Kannenberg ist Geschäftsführer bei der GmbH. Hinsichtlich der Eingruppierungen findet im Rahmen der Entgeltverhandlungen eine Orientierung am TV-L statt. Gehälter werden in dem Umfang anerkannt, wie sie den Eingruppierungsvorschriften (Entgeltgruppe, Erfahrungsstufe) der Entgeltordnung zum TV-L entsprechen. Auskünfte zu Fragen der Fachqualifikation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind aufgrund der Kürze der Zeit, der Vielzahl der Antworten und der großen Zahl an Beschäftigten derzeit nicht möglich.

**26. Wie viele der MitarbeiterInnen bei Kannenberg machen eine berufsbegleitende Ausbildung/Studium?**

Siehe Antwort zu Frage 25.

**27. Was soll mit den Beschäftigten der Akademie Kannenberg, mit den von ihr geführten Einrichtungen und den darin betreuten Jugendlichen ab jetzt und nach dem Ende des Insolvenzverfahrens geschehen?**

Derzeit werden alle Einrichtungen vollumfänglich fortgeführt. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass es Schließungen geben wird, weil die Einrichtungen nicht mehr wirtschaftlich geführt werden können. Der Umfang von Schließungen wird voraussichtlich erst gegen Ende des Insolvenzantragsverfahrens deutlich werden. In der Folge wird es auch zu Personalentlassungen kommen. Eine Kontaktaufnahme mit anderen Trägern der Jugendhilfe in Bremen zur Frage eines Arbeitsplatzangebotes für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie Lothar Kannenberg ist erfolgt. Grundsätzlich haben andere Träger Bedarf an erfahrenen Kräften.

## Fragen FDP

### Themenkomplex "Aufsicht":

#### **1. Welche Rolle hat die ALKG in der Vergangenheit in der Bremer Anbieterlandschaft gespielt?**

Die beiliegende Grafik (Anlage 2) zur Verteilung von Plätzen und Kapazitäten zwischen den verschiedenen Trägern in Bremen verdeutlicht die quantitative Rolle, die die AKLK in den vergangenen drei Jahren im Versorgungssystem für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Ausländer eingenommen hat. Die hohe Zahl der Jugendlichen, die von der AKLK zu bestimmten Zeitpunkten betreut wurde, begründet die Aussage, dass die AKLK speziell in 2015/2016 eine herausgehobene Funktion im Versorgungssystem eingenommen hatte.

In zwei Krisensituationen, einmal bei dem Versuch Antworten zu finden für auffällige, delinquente Jugendliche und zum anderen bei der Notwendigkeit, in kürzester Zeit für hunderte von Jugendlichen Notunterkünfte zu schaffen (2015/2016), war die Akademie Lothar Kannenberg ein engagierter Anbieter und Partner.

Bekanntermaßen haben insbesondere in den vergangenen drei Jahren viele kleine und große Träger der Jugendhilfe mit hohem Engagement, Einsatz und Flexibilität ein Versorgungssystem in Bremen geschaffen, das in der Lage ist, auf einen vielfältigen Bedarf von jungen Menschen zu reagieren und Lösungen zu schaffen.

#### **2. Wann und wie ist dem Sozialressort bekannt geworden, dass die Akademie Kannenberg in finanziellen Schwierigkeiten steckt?**

Im September und Oktober 2016 hat das zuständige Fachreferat mit allen Trägern, die pauschale Abschlagszahlungen erhalten hatten, Gespräche zum Rückzahlungsmodus geführt. Ziel dieser Gespräche waren jeweils eine Absprache zu Fristen und Höhe der Rückzahlungssummen. Nur wenige Träger waren in der Lage, ihre Abschlagszahlung in einem Schritt zurückzuzahlen, fast alle bedurften zur Wahrung ihrer Liquidität Vereinbarungen zur Rückzahlung von Teilsummen. Dazu gehörte die Akademie Lothar Kannenberg. Zu diesem Zeitpunkt war die Liquiditätsproblematik der AKLK noch als vorübergehend und abhilfefähig eingeschätzt worden. Im April 2017 wurden die Gespräche mit der AKLK intensiviert, um eine bessere Einschätzung der Erfordernisse für den Umgang mit AKLK zu den verschiedenen Forderungen zu erhalten und ggfls. Maßnahmenschritte wie Mahnverfahren einzuleiten. Im Ergebnis führten die oben benannten Gespräche dann am 20. Oktober 2017 dazu, dass die

Akademie Lothar Kannenberg angekündigt hat, ein Insolvenzverfahren einzuleiten. In enger Absprache mit der Behörde ist dazu eine Bremischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinzugezogen worden. . Die Anzeichen einer möglichen Zahlungsunfähigkeit hatten sich in den zurückliegenden Wochen so verdichtet, dass dieser Schritt geboten schien.

### **3. Wie hat das Sozialressort in der Vergangenheit seine fachliche Aufsicht über die Einrichtung wahrgenommen?**

Das Landesjugendamt, das Jugendamt und gegebenenfalls der Fachabteilung des Jugendamtes nahmen ihre fachliche Aufsicht im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben wahr. In diesem Rahmen wurden anonymen Meldungen, Beschwerden von Casemanagern und/oder Jugendlichen und anderen Hinweise auf Ereignisse und Problemanzeigen nachgegangen. Eigenständige Überprüfungen wurden dann anlassbezogen durchgeführt.

### **4. Wie oft wurde die Einrichtung in den vergangenen 24, zwölf bzw. sechs Monaten von einem Mitarbeiter im Sinne der Wahrnehmung der Fachaufsicht in Augenschein genommen?**

Die Heimaufsicht hat alle neu eingerichteten Einrichtungen mehrfach besucht. Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens geschah dies im Vorfeld der Erlaubniserteilung. Dabei wurden alle Räumlichkeiten besichtigt. Besuche der Heimaufsicht wurden unter anderem mit dem Bauamt, den beteiligten Architekten, dem Gesundheitsamt und Heimleitungen sowie weiteren beteiligten Personen durchgeführt. Außerdem wurden die Einrichtungen anlasslos als auch aufgrund von Beschwerden oder besonderen Vorkommnissen aufgesucht, dieses geschah in Abstimmung mit der pädagogischen Leitung. Nicht jedes Ereignis führte zwingend zu einem Besuch der Einrichtung, die begrenzten personellen Kapazitäten haben es erforderlich gemacht, Angelegenheiten auch telefonisch oder per Mail zu bearbeiten. Schriftliche und telefonische Meldungen wurden im Vorfeld auf die Frage bewertet, ob einen Besuch der Heimaufsicht erforderlich ist. Zeitweise gab es wöchentlich Kontakte per Mail und Telefon zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Akademie Kannenberg sowie zur pädagogischen Leitung. Eine Zusammenstellung aller Besuche und Kontakte in der Zeit ist nicht möglich.

## **5. Wurden bei diesen Inaugenscheinnahmen Anhaltspunkte für irgendein Fehlverhalten, sei es pädagogischer oder finanzieller Art, gefunden?**

Im Rahmen der fachlichen Aufsicht haben sich wiederholt Hinweise auf mögliche Problemlagen in den Einrichtungen ergeben. Hier mehrere Beispiele:

Meldung aus einer von der AKLK betriebenen Hostelunterkunft (22.09.2016)

- Jugendliche sollen nicht genug zu essen und verdünnte Säfte erhalten haben, Taschengeld werde vorenthalten, die Ausstattung (Kühlschränke und Waschmaschinen) entspreche nicht dem verabredeten Standard bzw. Vertrag.

Unmittelbar sind Landesjugendamt und Fachabteilung des Jugendamtes vor Ort gewesen und haben durch in Augenscheinnahme, Gespräch mit der fachlichen Leitung des Trägers und damaliger Prokuristin, sowie im Dialog mit einigen Jugendlichen den Vorwurf überprüft. In der Aufarbeitung ließen sich die Vorwürfe nicht verifizieren. Erkennbar war jedoch, dass die temporäre Unterbringung der Jugendlichen in einer solchen Notmaßnahme angespannt und belastet war. Viele der Regelverfahren konnten in dieser Phase nicht eingehalten werden. Die Systeme (Schule, Amtsvormundschaft, Casemanagement) waren überlastet.

- Hinweise auf fehlende Nachtwachen

In allen Einrichtungen der Akademie Kannenberg ist vertraglich eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung verabredet. Meldungen über fehlende Nachtwachen ließen sich (nach Rücksprache mit Vermietern/fachlichen Leitung des Trägers sowie Hausleitungen) nicht verifizieren (Ausnahmen: kurzfristige Erkrankung von Mitarbeitern; in solchen Fällen gab es z.B. in einer Einrichtung ausnahmsweise nur eine Nachwache, zusätzlich aber eine fachliche Rufbereitschaft im Hintergrund).

- Hinweise auf nicht ausreichendes Fachpersonal

Wie aus Tabelle 2 Übersicht Entgelte Entgeltvereinbarungen erkennbar, gibt es im Rahmen der Absprachen bzgl. des Betreuungsschlüssels immer auch eine Vereinbarung über das Verhältnis von Fachkräften zu Nicht-Fachkräften.

In den allen Notmaßnahmen lag die Vereinbarung bei 50 Prozent Fachkräfte (Sozialpädagogen/Erzieher und ähnliche, gegebenenfalls auch anzuerkennende Qualifikationen) zu 50

Prozent Nicht-Fachkräften (Sprachmittler, Begleitdienste etc.). Dieses Verhältnis konnten die meisten Einrichtungsträger, und insbesondere die schnell wachsende Akademie Lothar Kanneberg, in 2015/16 nicht immer einhalten.

Freie Träger sind verpflichtet, dem Landesjugendamt Angaben zu machen über Anzahl und Qualifikation sowie die persönliche Eignung und Änderungen in der personellen Besetzung von Fachkräften und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Betreuungsdienst sowie in der Leitung tätig sind. Diese Meldepflicht wurde galt auch für die Träger der Notmaßnahmen oder sonstiger Einrichtungen für geflüchtete junge Menschen (umA). In diesen Fällen war die Meldung gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger vorzunehmen. Aufgrund der hohen Belastungssituation der Träger in Zeiten des hohen Zugangs an Geflüchteten ist diesen Anforderungen nicht immer zeitnah entsprochen worden.

**6. Wurden bei diesen Inaugenscheinnahmen Anhaltspunkte für irgendein Fehlverhalten, sei es pädagogischer oder finanzieller Art, gefunden?**

Siehe Antwort auf Frage 5.

**7. Wie regelmäßig werden solche fachlichen Prüfungen bei Einrichtungen in diesem Bereich durch Inaugenscheinnahme durchgeführt?**

Angesichts des schnellen Aufbaus von Einrichtungen bei in Bremen etablierten und bei in Bremen neuen Jugendhilfeträgern hat es einen intensiven Austausch mit der Heimaufsicht in den Einrichtungen vor Ort gegeben, besonders bei neuen Einrichtungen. Im Zuge der Inbetriebnahme haben daher in jeder Einrichtung mehrere Vor-Ort-Besuche stattgefunden. Danach folgend fanden die Besuche anlassbezogen statt. Eine Zusammenstellung aller Besuche in der Zeit ist nicht möglich.

**Themenkomplex "Finanzen":**

**1. Finden seitens des Sozialressorts auch Buchprüfungen oder ähnliche Prüfungen der finanziellen Belange bei den beauftragten Einrichtungen statt?**

Der öffentliche Jugendhilfeträger besitzt nach dem Sozialgesetzbuch VIII keine Prüfrechte mit der Reichweite von Buchprüfungen oder ähnlichen Einsichtnahmen in Geschäftsunterlagen.



**2. Hat eine Prüfung auf finanzielle Tragfähigkeit des Projektes vor Beauftragung stattgefunden?**

Im Rahmen der Entgeltverhandlungen werden mit dem Einrichtungsträger die wirtschaftlichen Bedingungen anhand vorkalkulierter Personal-, Sach- und Investitionskosten so festgelegt, dass bei Normalbelegung einer Einrichtung die finanzielle Tragfähigkeit gesichert ist. Die Entgelte, so der zu beachtende Rechtsgrundsatz, müssen so bemessen sein, dass sie bei wirtschaftlicher Betriebsführung eine bedarfsgerechte Leistungserbringung ermöglichen.

**3. Ist eine solche Prüfung auch im Zuge der Projektskalierung erneut vorgenommen worden?**

Bei wesentlichen Veränderungen der Gegebenheiten und Anforderungen der Leistungserbringung werden die wirtschaftlichen Bedingungen in dem Sinne neu „skaliert“, als im Rahmen von Neuverhandlungen der Leistungen und Vergütungen angemessene Anpassungen an solche Veränderungen vorgenommen werden (Beispiel: Anpassung des Betreuungspersonals bei zunehmender Verselbständigung der Jugendlichen). Bei Neuverhandlungen ist auch immer eine neue Kalkulation durch den Träger vorzulegen.

**4. Inwieweit geht das Sozialressort davon aus, dass die Buchhaltung und Geschäftsführung ordnungsgemäß und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gelaufen ist?**  
und

**5. Inwieweit sind dem Sozialressort Hinweise in Bezug auf nicht ordnungsgemäßes Verhalten in dieser Frage bekannt?**  
und

**6. Inwieweit sind dem Sozialressort Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in der Buchführung bekannt?**

Die Fragen 4., 5 und 6 werden zusammengefasst beantwortet:

Der öffentliche Jugendhilfeträger besitzt keine Prüfrechte mit der Reichweite von Buchprüfungen oder ähnlichen Einsichtnahmen in Geschäftsunterlagen. Der öffentliche Jugendhilfe-

träger muss davon ausgehen, dass eine GmbH im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften arbeitet.

**7. Wie hoch sind die Forderungen Bremens an die ALKG und aus welchen Posten setzen sich diese zusammen?**

Der Rückstand aus nicht zurückgezahlten Abschlagszahlungen an die Akademie Kannenberg beträgt derzeit ca. 3,8 Mio. €. Darüber hinaus hat sich aus den Spitzabrechnungen eine Rückforderung in Höhe von 1,8 Millionen ergeben, sodass sich die offenen Forderungen der Stadtgemeinde Bremen auf 5,6 Millionen Euro belaufen.

**8. Wie hoch sind die Forderungen der ALKG an Bremen und aus welchen Posten setzen sich diese zusammen?**

Die Akademie Kannenberg kann ihre offenen Forderungen bislang nicht beziffern. Das laufende Insolvenzverfahren wird die notwendige Klärung bringen.

**9. Sind diese Forderungen, sofern sie denn bestehen, verrechenbar?**

Diese Frage lässt sich abschließend erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens klären. Grundsätzlich lassen sich Forderungen verrechnen, es sein denn, es gibt Aufrechnungsverbote nach § 94 ff der Insolvenzordnung, aus dem Jugendhilferecht oder andere einschlägigen Gesetzen.

**10. Ist bereits absehbar, welche Forderungen schlussendlich in welcher Höhe überwiesen werden?**

Zu diesem Zeitpunkt nicht, im Rahmen des Insolvenzantragsverfahrens werden Verpflichtungen und Forderungen intensiv geprüft.

## **11. Nach welchem Modus sind die Abrechnungen mit dem Sozialressort gelaufen?**

Im Rahmen der Liquiditätssicherung sind Abschlagszahlungen auf Grundlage der angeforderten Platzzahl bzw. der tatsächlichen Belegung sowie nach Maßgabe der genehmigten Fachkräfte bzw. der personellen (Mindest-)Anforderungen erfolgt. In die Anhaltswerte sind darüber hinaus – soweit vorhanden – Kosten vergleichbarer Einrichtungen eingeflossen. Dabei wurde – wie bereits ausgeführt – auf den so geschätzten Bedarf ein Sicherheitsabschlag von in der Regel 20 Prozent in Abzug gebracht.

Bei Aufnahme der regulären Zahlungen aus dem Fachverfahren OK.JUG erhalten die Träger eine Kostenzusicherung auf Basis der Unterbringungsmitteilung des Casemanagements und des maßgeblichen Entgeltes. Die Zahlung erfolgt dann monatlich per Ultimo (zum Monatsende) für den Folgemonat, die Entgelte sind im Fachverfahren hinterlegt. Mit der ersten Zahlung werden auch die Ansprüche für die Vergangenheit angewiesen. Mit der Kostenzusicherung werden die Träger aufgefordert

- jede zahlungswirksame Veränderung (Maßnahmeende, Maßnahmewechsel) im Einzelfall sofort der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen
- bei Abschluss einer Maßnahme und bei laufenden Leistungen mindestens einmal jährlich unaufgefordert eine Rechnung einzureichen

Die Rechnungen sind Basis der sogenannten „Spitzabrechnung“: Differenzen zwischen Rechnung und erfolgter Zahlung werden durch Nachzahlung oder Rückforderung ausgeglichen.

## **12. Inwieweit hat das Sozialressort vollständige Belege für die Abrechnungen erhalten?**

Grundlage für Finanzierung der Träger in der Jugendhilfe sind die Entgelte. Entgelte basieren auf vom Kostenträger unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit geprüften Kalkulationen der voraussichtlichen Kosten des Einrichtungsträgers nach rahmenvertraglichen Vorgaben.

Im Fachverfahren OK.JUG sind vollständige Belege für Abrechnungen nicht im Voraus erforderlich. Vielmehr werden die Zahlungen für jeden einzelnen Jugendlichen an den Träger durch die Eingabe der relevanten Daten – also: taggenaue Verbleibsdauer eines Jugendlichen in einer bestimmten Einrichtung und Höhe des für diese Einrichtung vereinbarten Entgelts – ermittelt. Mit der Kostenzusicherung werden die Träger aufgefordert, mindestens

einmal jährlich und umgehend bei Beendigung ohne weitere Erinnerung eine Rechnung für den vergangenen Zeitraum einzureichen. Differenzen, die durch Besonderheiten im Einzelfall entstehen, werden auf Grundlage dieser Rechnung durch Nachzahlung (besondere Bedarfe) oder Rückforderung (Abwesenheitstage, vorzeitiger ungeplanter Abbruch) ausgeglichen. Unstimmigkeiten in den Rechnungsstellungen der Träger werden in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geklärt.

### **13. Wie ist es zu den hohen Vorauszahlungen gekommen?**

Die gezahlten Abschlagszahlungen an die Akademie Kannenberg dienten der Errichtung von fünf Notunterkünften in Turnhallen und Zelten sowie zur Inbetriebnahme von sieben Einrichtungen als Übergangsmaßnahmen in Hostels, Wohngruppen und Jugendwohngemeinschaften. Die Abschlagszahlungen waren in der Höhe notwendig, um der Akademie Lothar Kannenberg, wie anderen Trägern auch, die nötige Liquidität zu verschaffen, damit ihre Einrichtungen den Betrieb aufnehmen können.

Abschlagszahlungen haben sich auf Grundlage der angeforderten Platzzahl bzw. der tatsächlichen Belegung berechnet sowie nach Maßgabe der genehmigten Fachkräfte bzw. der personellen (Mindest-)Anforderungen. In die Anhaltswerte sind darüber hinaus – soweit vorhanden – Kosten vergleichbarer Einrichtungen eingeflossen. Dabei wurde auf den geschätzten finanziellen Bedarf ein Sicherheitsabschlag von in der Regel 20 Prozent einberechnet.

### **14. Wird dieses Verfahren auch bei anderen Einrichtungen praktiziert?**

Insgesamt haben 16 Träger Abschlagszahlungen aus identischen Gründen erhalten, die Akademie Lothar Kannenberg eingeschlossen. Die Höhe der Abschlagszahlungen an den jeweiligen Träger ist in der **Tabelle 4 Abschlagszahlungen aller Träger** abgebildet.

### **15. Liegen dem Senat Jahresberichte der ALKG vor?**

Jahresabschlussberichte im Sinne einer Wirtschaftsprüfung liegen dem Ressort nicht vor.

**16. Haben die Berichte der vergangenen Jahre Anlass zur Sorge um die finanzielle Situation der ALKG geben können?**

Siehe dazu die Antwort auf Frage 15.

**17. Lässt sich das Sozialressort regelmäßig von beauftragten Einrichtungen Jahresberichte vorlegen?**

Die Vorlage von wirtschaftlichen Jahresberichten sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens für Einrichtungen nach SGB VIII. Geregelt ist dagegen die Qualitätsentwicklungsvereinbarung als verbindlicher Bestandteil der Leistungserbringungsverträge. Sie verpflichtet die Träger zur Berichterstattung über die Struktur- und Prozessqualität. Rahmenvertraglich wurde mit den Verbänden der Einrichtungsträger vereinbart, dass derartige Qualitätsentwicklungsberichte dem öffentlichen Jugendhilfeträger alle zwei Jahre vorzulegen sind.

**18. Kommt es in diesen Bereichen häufiger vor, dass Einrichtungen in die Insolvenz gehen, und welche Fälle in Bremen und Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren sind dem Sozialressort bekannt?**

Es ist bekannt, dass auch Einrichtungsträger der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege in Insolvenzverfahren gehen. Im Bereich von Pflegeheimen z.B. gibt es häufiger Insolvenzen. Bekanntes Beispiel ist die Insolvenz der Caritas-Pflege gGmbH im Jahr 2013. Auch der Kreisverband Bremen der AWO im Jahr 2011 ein Insolvenzverfahren durchlaufen. Mit den zurückgegangenen Zugangszahlen nehmen im Bundesgebiet die Insolvenzen von Trägern zu, die Flüchtlinge in großer Zahl in 2015 und 2016 versorgt haben. Wie viele Träger in Bremen und Niedersachsen betroffen sind, wird nicht erhoben.

**19. Wie wurde in diesen Fällen mit einer Insolvenz umgegangen?**

Die beiden Träger Caritas-Pflege gGmbH und AWO Kreisverband Bremen haben das Insolvenzverfahren mit strukturellen Veränderungen abgeschlossen und sind weiter tätig. Systematisch erhoben werden solche Daten aber nicht.

## **20. Geht das Sozialressort davon aus, dass eine Sanierung der ALKG in Eigenregie zum Erfolg führen wird oder wird eine andere Lösung für sinnvoller erachtet?**

Grundsätzlich hat das Ressort die Entscheidung der AKLK, das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchzuführen, unterstützt. Dabei geht es von der Annahme aus, dass ein erfolgreicher Sanierungsprozess auf dem Weg der Eigenverwaltung in Begleitung eines Wirtschaftsprüfers und eines Insolvenzanwalts durchlaufen werden kann. Ziel des Trägers ist es, bis Ende Januar 2018 ein solches Sanierungskonzept vorliegen zu haben.

### **Themenkomplex "Fachlich":**

#### **1. Welche Rolle hat die ALKG in der Vergangenheit in der Bremer Anbieterlandschaft gespielt?**

Die beiliegende Grafik (Anlage 2) zur Verteilung von Plätzen und Kapazitäten zwischen den verschiedenen Trägern in Bremen verdeutlicht die Rolle, die die AKLK in den letzten drei Jahren im Versorgungssystem für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Ausländer eingenommen hat. Die hohe Zahl der Jugendlichen, die von der AKLK zu bestimmten Zeitpunkten gleichzeitig betreut wurde, begründet die Aussage, dass die AKLK speziell in 2015/2016 eine herausragende Funktion im Versorgungssystem eingenommen hat.

In zwei Krisensituationen, einmal bei dem Versuch Antworten zu finden für auffällige, delinquente Jugendliche und zum anderen bei der Notwendigkeit in kürzester Zeit für hunderte von Jugendlichen Notunterkünfte zu schaffen (2015/2016) war die Akademie Lothar Kannenberg ein engagierter Anbieter und Partner.

Bekanntermaßen haben in den letzten drei Jahren viele kleine und große Träger der Jugendhilfe mit hohem Engagement, Einsatz und Flexibilität ein Versorgungssystem in Bremen sichergestellt, das in der Lage war und ist auf einen vielfältigen Bedarf von jungen Menschen zu reagieren und Lösungen zu schaffen.

#### **2. Welches pädagogische Konzept wurde bei der ALKG umgesetzt?**

Eine Gesamtdarstellung des Konzeptes würde den Rahmen einer Deputationsvorlage sprengen.

Der folgende Auszug aus dem Qualitätsentwicklungsbericht 2015/16 der Akademie Lothar Kannenberg macht aber die Grundausrichtung des Trägers deutlich:

### **„Grundverständnis und Leitbild**

Die Akademie Lothar Kannenberg ist ein Jugendhilfeträger mit ambulanten und stationären Jugendhilfeangeboten im gesamten Bundesgebiet. Grundsätzliches Ziel der Akademie ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der anvertrauten 12- bis 17-jährigen Kinder und Jugendlichen. Ihr Recht auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nach § 1 SGB VIII soll durch unser Angebote unterstützt werden. In Ausnahmefällen unterstützen wir auch junge Volljährige bis 21 Jahre bei der Persönlichkeitsentwicklung und selbständigen Lebensführung.

Insgesamt wird bei uns ein besonderes Augenmerk auf Kinder, Jugendliche und Heranwachsende gelegt, die schlechtere Startbedingungen hatten, aus Orientierungslosigkeit mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind und Schwierigkeiten haben, sich an zwischenmenschliche und gesellschaftliche Grenzen, Regeln und Strukturen zu halten bzw. diese anzuwenden. Fokussiert wird das Verhalten als Teil der Person. Die jungen Menschen sollen mit einer Verhaltensänderung wieder an der Gesellschaft teilhaben. Ein weiteres, sehr herausforderndes und aktuell ständig wachsendes Arbeitsfeld ist das der minderjährigen Flüchtlinge. Diese hatten vielleicht emotional bessere Startbedingungen in das Leben, sind aber durch das Erfahren von Krieg, Flucht, Hunger und Tod überwiegend traumatisiert und durch die Abwesenheit ihrer Eltern und anderer Familienangehörigen auf besondere Hilfen angewiesen. Auch diese Zielgruppe benötigt einen Rahmen, in dem sie sich bewegen kann, damit als Entwicklungsfundament ein Grundgefühl von Zugehörigkeit und Vertrauen entstehen kann. **Das Leitbild** der Akademie Lothar Kannenberg folgt dem Humanistischen Menschenbild nach Wilhelm von Humboldt. Jede Person soll, gemessen an ihren Fähigkeiten, die entsprechende Ausbildung erhalten und damit an der Gesellschaft teilhaben und zu ihr beitragen.“

### **3. Über welche Kapazitäten hat die Akademie Kanneberg zuletzt verfügt und wie hat sich die in den vergangenen 24 Monaten entwickelt?**

Siehe dazu **Anlage 1 Belegte Plätze und Kapazitäten**

### **4. Wie hoch war zuletzt die Auslastung der Akademie Kannenberg und wie hat sich diese in den vergangenen 24 Monaten entwickelt?**

Zum 1. November 2017 gab es in den sechs Einrichtungen der AKLK folgende Belegung:

	<b>Kapazität</b>	<b>Belegt</b>
<b>Horner Eiche</b>	<b>80</b>	<b>33</b>
<b>Landgraf</b>	<b>55</b>	<b>40</b>
<b>Lorentstr.</b>	<b>20</b>	<b>19</b>
<b>Sattelhof</b>	<b>10</b>	<b>6</b>
<b>Villa Vielfalt</b>	<b>8</b>	<b>5</b>
<b>Zollhaus</b>	<b>60</b>	<b>39</b>

Zur zurückliegenden Belegungsentwicklung siehe **Anlage 1 Belegte Plätze und Kapazitäten** bei Kannenberg.

#### **5. Inwieweit können andere Einrichtungen die Kapazitäten der ALKG auffangen?**

Im jetzigen Stadium des Insolvenzantragsverfahrens prüft die AKLK GmbH, ob und welche Einrichtungen im Rahmen eines Sanierungskonzeptes fortgeführt werden können oder ggfls. geschlossen werden müssen. Konkrete Gespräche der Senatorischen Behörde mit anderen Jugendhilfeträgern in Bremen zur möglichen Übernahme einer Einrichtung werden ab Mitte Dezember 2017 geführt. Erste Sondierungen haben bereits stattgefunden. Die Notwendigkeit der Nutzung von Kapazitäten bei anderen Trägern wird erst mit Ausgang des Insolvenzantragsverfahrens voll umfänglich klar sein. Aus heutiger Sicht ist die vorhandene Kapazität in den bremischen Einrichtungen auskömmlich.

#### **6. Welche fachlichen Indikatoren geben einen Hinweis auf den Erfolg der ALGK in Bezug auf die untergebrachten Jugendlichen? (Indikatoren können bspw. sein: Bildung, Gewalt, Straftaten usw.)**

Der Erfolg einer Jugendhilfemaßnahme bemisst sich einrichtungsbezogen an der Erbringung der vereinbarten Leistungen einerseits, im Hinblick auf die betreuten Jugendlichen an der erfolgreichen Umsetzung der im Hilfeplanverfahren verabredeten Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der jungen Menschen.

Sichergestellt und kontrolliert wird die Qualität der Leistung durch einen kontinuierlichen Qualitätsentwicklungsprozess des Trägers, zu dem dieser dem Landesjugendamt zu berichten hat.



Vor dem Hintergrund des starken Anstiegs der Anzahl geflüchteter minderjähriger Ausländer/innen in den Jahren 2014/2015 bestand die Notwendigkeit, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit kurzfristig neue Jugendhilfeeinrichtungen zu eröffnen. Dabei mussten auch hinsichtlich der Größe der Einrichtungen und der Betreuungsschlüssel neue Maßstäbe entwickelt werden.

In dieser Situation hat sich die AKLK als leistungsfähiger und flexibler Träger dargestellt, der auch unter schwierigen Rahmenbedingungen die bedarfsgerechte Betreuung der anvertrauten jungen Menschen sicherstellen konnte.

Hinsichtlich des Qualitätsentwicklungsprozesses hat die AKLK dem Landesjugendamt fristgerecht Bericht erstattet.

Bezüglich der Kontrolle des Erfolgs individueller Maßnahmen ist zunächst festzustellen, dass es in den Jahren 2015 und 2016 zu zeitlichen Verzögerungen in der Hilfeplanung kam (zeitverzögerte Bestellung von Vormündern, verlängerte Inobhutnahmephasen), so dass eine Auswertung bisher noch nicht erfolgen konnte.

## **7. War die Einrichtung nach Ansicht des Ressorts in ihrer Arbeit gemessen an den Erwartungen erfolgreich?**

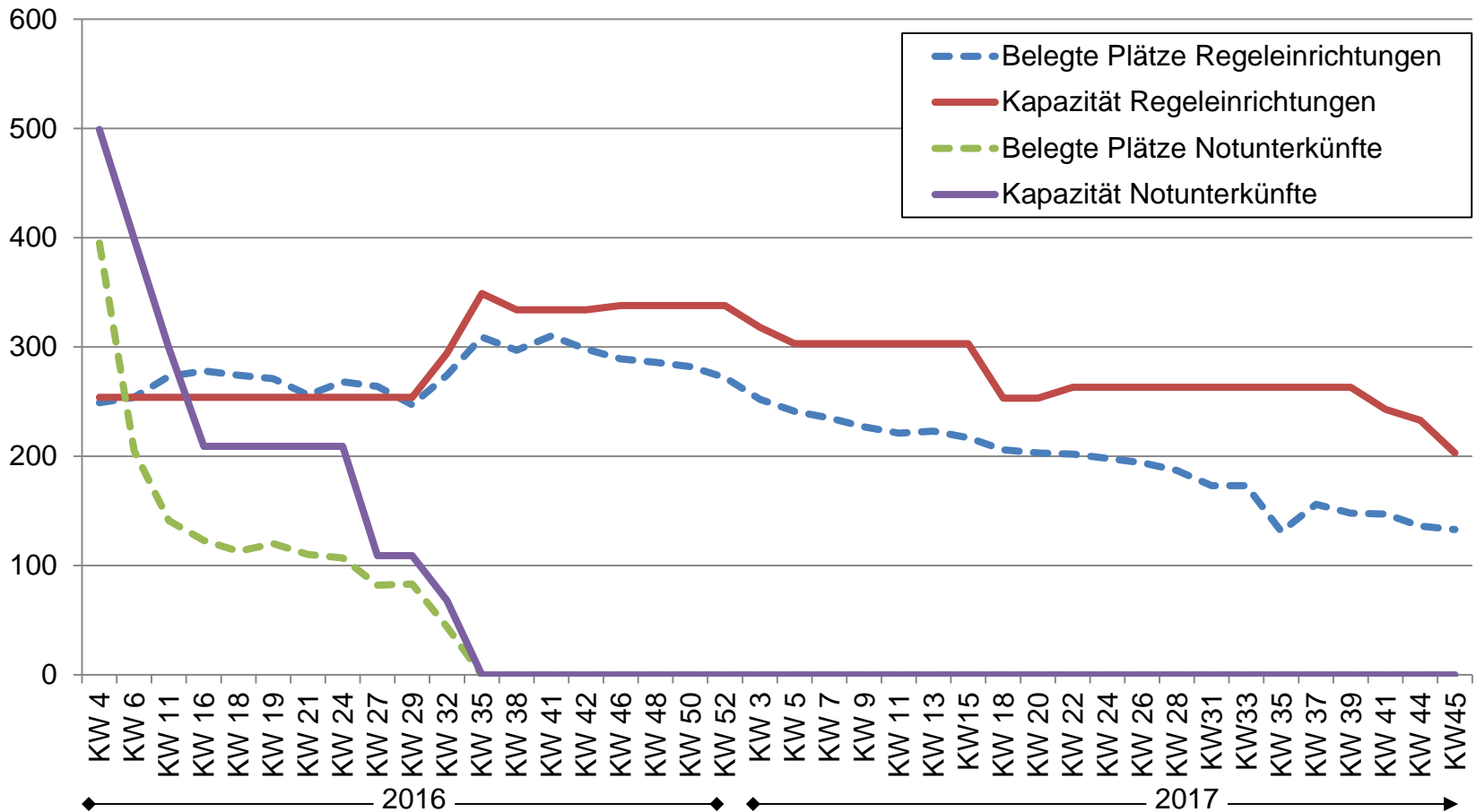
In den Einrichtungen der ALK wurde den Jugendlichen ein sicherer Wohnort mit einer verlässlichen Betreuung und Versorgung geboten. Die Jugendlichen wurden in ihren oft sehr schwierigen Integrationsprozessen gefördert, wozu insbesondere auch die zahlreichen migrantischen Mitarbeitenden beigetragen haben. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurden bei ihrer schulischen Integration und Verselbstständigung angemessen unterstützt.

Die AKL hielt auch für Jugendliche, die durch ihre individuelle Verhaltensproblematik sehr fordernd waren und bei denen die Gefahr drohte, nicht mehr im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden zu können, Einrichtungen vor, in denen die Unterstützung und Förderung durch neue (insbesondere niedrigschwellige) Hilfsangebote sichergestellt werden konnte.

## **8. Welche Bedeutung misst das Sozialressort der Thematik unbegleitete minderjährige Ausländer zu?**

Die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge/Ausländer ist zunächst eine besonders schutzbedürftige Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die viel Unterstützung brauchen. Alle pädagogischen Bemühungen müssen dahingehen, ihnen Schutz und Raum für eine Perspektiventwicklung in Bildung, Ausbildung, Integration und Verselbstständigung zu geben. Die UN-Kinderrechtskonvention beschreibt dazu einen Normierungsrahmen. Mit der steigenden Anzahl von ankommenden Jugendlichen in 2014/2015 in Bremen und in einigen anderen Städten in Deutschland wurde deutlich, dass bei einer fortlaufenden Entwicklung der Zugangszahlen durch die Ungleichverteilung unter den Kommunen der notwendige Schutz für die Kinder und Jugendlichen kaum noch ausreichend gewährleistet werden kann. Die Bemühungen Bremens, mit einigen anderen Ländern eine Verteilung von ankommenden Jugendlichen zwischen den Ländern zu ermöglichen, war ein notwendiger und erfolgreicher Schritt, um in Bremen Unterstützungsleistungen für unbegleitete Kinder und Jugendliche zu konsolidieren und zu qualifizieren. Gesellschaftliches Ziel muss es sein, die Jugendlichen zu unterstützen und zu fördern in ihrem Streben nach existenzsichernder, erfüllender Arbeit, Familie, Mobilität und ein Leben in einer unterstützenden Gemeinschaft.

# AKLK: Belegte Plätze und Kapazitäten Regeleinrichtungen und Notunterkünfte



## **Anlage 2**

### **Immobilienübersicht zur Beantwortung der Frage 5e) der CDU**

Bezüglich der Einrichtungen **Horner Eiche**, **Hotel zum Landgraf** und dem **Zollhaus** wurde mit der Stadtgemeinde Bremen jeweils eine Projektvereinbarung geschlossen, in der die Stadt hinsichtlich der Nettokaltmiete und den Betriebskosten bei der Horner Eiche und dem Hotel zum Landgraf eine Garantieerklärung abgegeben hat.

Dabei beinhalten die Projektvereinbarungen folgende Laufzeiten und Konditionen:

#### **Horner Eiche :**

- Laufzeit: 01.01.2016 bis 31.12.2028
- Konditionen: Netto-Kaltmiete € 30.352 pro Monat  
Betriebskosten € 3.500 pro Monat

#### **Hotel zum Landgraf :**

- Laufzeit: 01.06.2016 bis 31.05.2021  
  
Hinweis: eventuelle Nutzung nur bis 31.12.2019, da das Objekt sich in einem Gewerbegebiet befindet.
- Konditionen: Netto-Kaltmiete € 31.000 pro Monat  
Betriebskosten € 7.500 pro Monat

#### **Zollhaus:**

- Laufzeit: 02.10.2015 bis 30.10.2021
- Konditionen: Kosten der Unterbringung € 41,45 pro Person und Tag für 60 Personen

Ferner besteht zudem bei der Einrichtungen **Lorentstraße** und **Sattelhof** ein Mietverhältnis zwischen Immobilien Bremen und der Akademie Lothar Kannenberg.

#### **Lorentstraße:**

- Laufzeit: 01.08.2016 bis 01.08.2021
- Konditionen: Netto-Kaltmiete € 6.087,64 pro Monat  
Betriebskosten-Vorauszahlung € 6.200 pro Monat

#### **Sattelhof:**

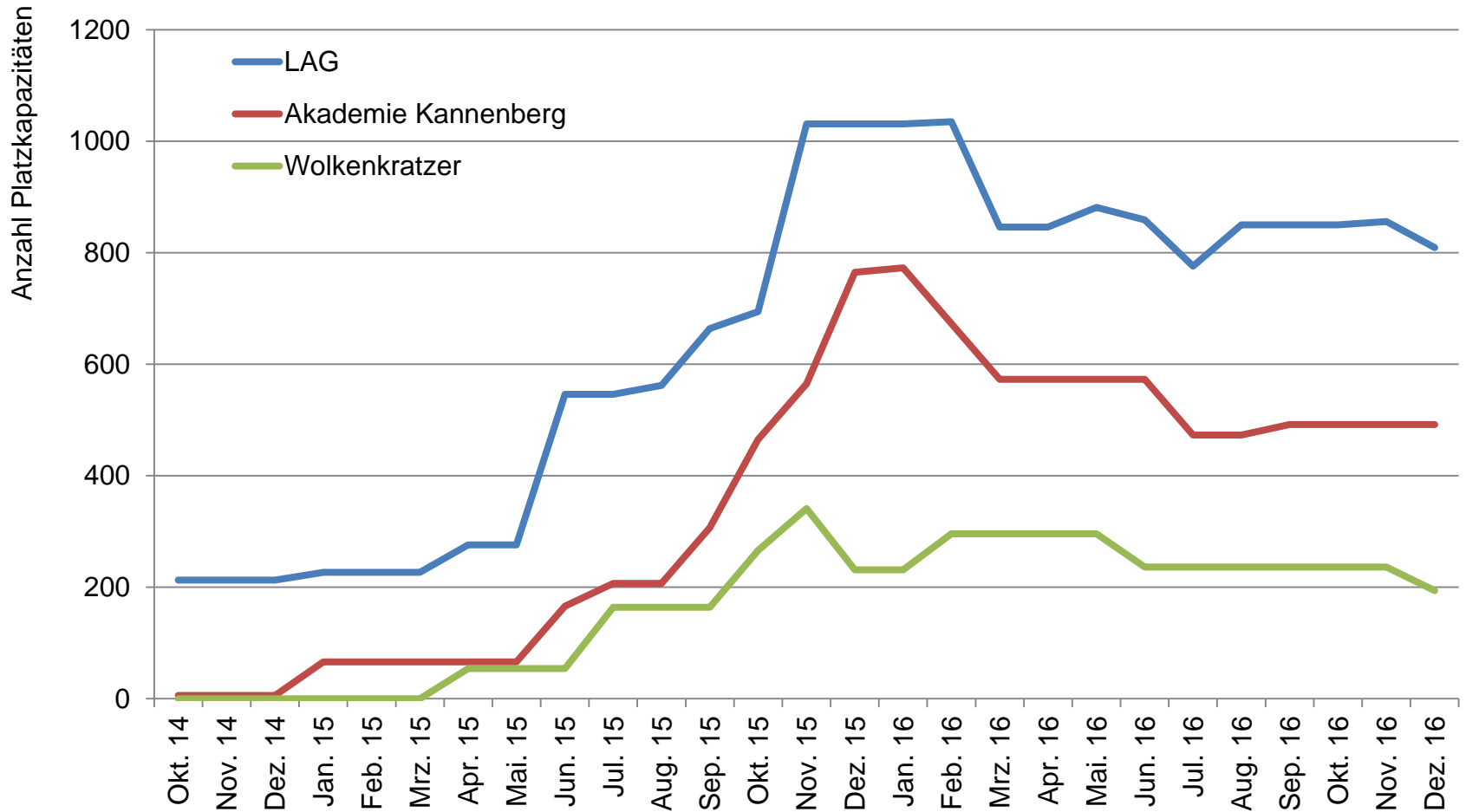
Der zwischen der Akademie Lothar Kanneberg GmbH und Immobilien Bremen zu schließende Mietvertrag, liegt noch nicht vor.

Die Hotels wurden teilweise schon vorher als „Hotelzimmer“ angemietet und über Entgelte erstattet.

Zur Kapazität der Einrichtungen wird auf Tabelle 1 verwiesen.

## Anlage 3

# Verlauf der Platzkapazitäten in umA-Einrichtungen



Art der Unterkunft:	Gebäudeart:	Bezeichnung der Unterkunft:	Kapazität zum Start der Einrichtung	Kapazität angepasst/aktuell:	besteht seit:	besteht bis (Belegung):	Bemerkung:	Leistungsvereinbarung
Jugend-Wohn-Gemeinschaft	Wohnhaus	Rekumer Straße	10	10	23.10.2014	31.10.2017	schrittweise Belegung wegen Verbot der Bauordnung.	Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit Betreuungsschlüssel 1:1 Neben päd. Fachkräften arbeiten Psychologen, Erzieher und ähnliches. 100% Fachkräfte.
Jugend-Wohn-Gemeinschaft	Hotel/Hostel	Hostel Zollhaus	24	24	22.12.2014	01.10.2015	schrittweises Anmieten des gesamten Hauses	Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit einem Betreuungsschlüssel von 1:2 mit zwei Nachtdiensten. Frühstück durch das Zollhaus gestellt. Verpflegung über Gutscheine ausserhalb des Hauses. In 2016 Betreuungsschlüssel 1 zu 3, da konstante Belegung, vermehrt Volljährige und nicht genug Personal zur Verfügung stand. Kein Sicherheitsdienst.
Jugend-Wohn-Gemeinschaft	Hotel/Hostel	Hostel Zollhaus	60	60	02.10.2015	01.01.2021	schrittweises Anmieten des gesamten Hauses	Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit einem Betreuungsschlüssel von 1:2 mit zwei Nachtdiensten. Frühstück durch das Zollhaus gestellt. Verpflegung über Gutscheine ausserhalb des Hauses. In 2016 Betreuungsschlüssel 1 zu 3, da konstante Belegung, vermehrt Volljährige und nicht genug Personal zur Verfügung stand. Kein Sicherheitsdienst.
Übergangsmaßnahme	Hostel	Grand Hostel Feuerk	24	24	01.03.2015	31.08.2015	schrittweises Anmieten der Gebäud	Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit einem Betreuungsschlüssel von zunächst 1:3,5. Durch Verringerung der Belegung Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Personalmix 50 zu 50 Fachkräfte. Betrieb mit Sicherheitsdienst. Verpflegung über Gutscheine und zeitweilig Catering.
Übergangsmaßnahme	Hotel	Grand Hostel Feuerk	100	100	01.09.2015	14.09.2016	schrittweises Anmieten der Gebäud	Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit einem Betreuungsschlüssel von zunächst 1:3,5. Durch Verringerung der Belegung Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Personalmix 50 zu 50 Fachkräfte. Betrieb mit Sicherheitsdienst. Verpflegung über Gutscheine und zeitweilig Catering.
Übergangsmaßnahme	Hotel	Grand Hostel Feuerk	100	80	15.09.2016	31.01.2017	schrittweises Anmieten der Gebäud	Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit einem Betreuungsschlüssel von zunächst 1:3,5. Durch Verringerung der Belegung Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Personalmix 50 zu 50 Fachkräfte. Betrieb mit Sicherheitsdienst. Verpflegung über Gutscheine und zeitweilig Catering.
Übergangsmaßnahme	Hotel	Grand Hostel Feuerk	100	50	01.02.2017	15.04.2017	schrittweises Anmieten der Gebäud	Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit einem Betreuungsschlüssel von zunächst 1:3,5. Durch Verringerung der Belegung Verbesserung des Betreuungsschlüssels. Personalmix 50 zu 50 Fachkräfte. Betrieb mit Sicherheitsdienst. Verpflegung über Gutscheine und zeitweilig Catering.
Jugend-Wohn-Gemeinschaft	Wohnhaus	Horner Eiche	100	100	28.08.2015	31.12.2016		Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit einem Betreuungsschlüssel von 1:3,5. Sicherheitsdienst rund um die Uhr vor Ort. Personalmix 50 zu 50. Catering und Verpflegung über Gutscheine. Verbesserung des Personalschlüssel über Reduzierung der Belegung auf 80 Plätze. Nutzung des Hauses zunächst als Hotel, dann über Anmietung. Zusätzliche Dienste aufgrund der Bedarfe der Zielgruppe: Psychologin und andere zusätzliche Dienste z.B. Dolmetscher etc.
Jugend-Wohn-Gemeinschaft	Wohnhaus	Horner Eiche	100	50	01.11.2017	31.12.2028		Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit einem Betreuungsschlüssel von 1:3,5. Sicherheitsdienst rund um die Uhr vor Ort. Personalmix 50 zu 50. Catering und Verpflegung über Gutscheine. Verbesserung des Personalschlüssel über Reduzierung der Belegung auf 80 Plätze. Nutzung des Hauses zunächst als Hotel, dann über Anmietung. Zusätzliche Dienste aufgrund der Bedarfe der Zielgruppe: Psychologin und andere zusätzliche Dienste z.B. Dolmetscher etc.
Jugend-Wohn-Gemeinschaft	Wohnhaus	Horner Eiche	100	80	01.01.2017	31.10.2017		Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit einem Betreuungsschlüssel von 1 zu 3,5. Sicherheitsdienst rund um die Uhr vor Ort. Personalmix 50 zu 50. Catering und Verpflegung über Gutscheine. Verbesserung des Personalschlüssel über Reduzierung der Belegung auf 80 Plätze. Nutzung des Hauses zunächst als Hotel, dann über Anmietung. Zusätzliche Dienste aufgrund der Bedarfe der Zielgruppe: Psychologin und andere zusätzliche Dienste z.B. Dolmetscher etc.

Art der Unterkunft:	Gebäudeart:	Bezeichnung der Unterkunft:	Kapazität zum Start der Einrichtung	Kapazität angepasst/aktuell:	besteht seit:	besteht bis (Belegung):	Bemerkung:	Leistungsvereinbarung
Notunterkunft	Turnhalle	Sporthalle Stadtwerder/ temporäre Unterbringung	70	70	23.10.2015	11.08.2016		Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Betreuungsschlüssel mindestens 1:6. Fachkräfte 50 zu 50. Verpflegung über Catering. Betrieb mit Sicherheitsdienst. Immer 0,5 Psychologe und andere Dienste. Zudem mehr Sachkosten für Kleingruppen und Freizeitaktivitäten und die entsprechenden Anleiter.
Notunterkunft	Turnhalle	Sporthalle Vahr	100	100	16.10.2015	25.01.2016		Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Betreuungsschlüssel mindestens 1:6. Fachkräfte 50 zu 50. Verpflegung über Catering. Betrieb mit Sicherheitsdienst. Immer 0,5 Psychologe und andere Dienste. Zudem mehr Sachkosten für Kleingruppen und Freizeitaktivitäten und die entsprechenden Anleiter.
Notunterkunft	Turnhalle	Sporthalle Gröpelinge	90	90	19.09.2015	18.03.2016		Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Betreuungsschlüssel mindestens 1:6. Fachkräfte 50 zu 50. Verpflegung über Catering. Betrieb mit Sicherheitsdienst. Immer 0,5 Psychologe und andere Dienste. Zudem mehr Sachkosten für Kleingruppen und Freizeitaktivitäten und die entsprechenden Anleiter.
Notunterkunft	Turnhalle	Alwin-Lonke-Straße	100	100	06.11.2015	23.06.2016		Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Betreuungsschlüssel mindestens 1:6. Fachkräfte 50 zu 50. Verpflegung über Catering. Betrieb mit Sicherheitsdienst. Immer 0,5 Psychologe und andere Dienste. Zudem mehr Sachkosten für Kleingruppen und Freizeitaktivitäten und die entsprechenden Anleiter.
Jugend-Wohn-Gemeinschaft	Wohnhaus	Mädchenhaus Villa V	8	8	01.12.2015	01.10.2020		Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Regeleinrichtung der Jugendhilfe. Betreuung 1:1,78 (Nachtdienst inklusive).
Wohn-Gruppe	Container	Lorenstraße (Containerstandort)	40	40	07.08.2016	30.09.2017	Folgeeinrichtung des Hotel Klüverbaum	Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit Betreuungsschlüssel 1:1,9. Ziel des Personalmix 70 zu 30, momentan 50 zu 50. Sicherheitsdienst ist in der Einrichtung. Container sind von der Stadt gekauft und werden an den Träger vermietet.
Wohn-Gruppe	Container	Lorenstraße (Containerstandort)	40	20	01.10.2017	01.08.2021	Folgeeinrichtung des Hotel Klüverbaum	Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit Betreuungsschlüssel 1:1,9. Ziel des Personalmix 70 zu 30, momentan 50 zu 50. Sicherheitsdienst ist in der Einrichtung. Container sind von der Stadt gekauft und werden an den Träger vermietet.
Jugend-Wohn-Gemeinschaft	Wohnhaus	Zum Landgraf	55	55	12.08.2016	01.05.2021 (evtl. nur bis 31.12.2019)	suggestive belegt. Zunächst mit 44 Jugendlichen aus dem Stadtwerder in der obersten Etage.	Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit einem Betreuungsschlüssel 1:2,3. Zudem gibtes in der großen Einrichtung zusätzlich einen Stellenanteil für einen Freizeit- und Beschäftigungskordinator, um den hohen Anteil junger Volljähriger in der Belegung gerecht zu werden.
Jugend-Wohn-Gemeinschaft	Wohnhaus	Sattelhof Blumenthal Am Burgwall / Sattelhof	10	10	01.04.2017	01.08.2026	noch nicht verhandelt. Kalkulation des Trägers liegt noch nicht vor.	Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit einem Schlüssel von 1:1. Fachpersonal 70%.
Übergangsmaßnaß	Wohnhaus	Hotel Klüverbaum	40	40	01.07.2015	06.08.2016	suggestive Belegung im Rahmen des Hotelbetriebes.	Rund-um-die-Uhr-Betreuung mit einem Betreuungsschlüssel 1:2,5. Zusätzliche Dienste waren z.B. ein Integrationslots e. Frühstück durch den Betreiber des Hotels. Verpflegung über Catering und Gutscheine.
Übergangsmaßnaß	Thermohalle / Sporthalle	Sporthalle Sandwehen / Edeka-Zelt	100	100	27.11.2015	17.02.2016	Zunächst fand die Maßnahme in der Sporthalle Sandwehen statt und wechselte dann in ein Thermozelt	Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Betreuungsschlüssel mindestens 1:6. Fachkräfte 50 zu 50. Verpflegung über Catering. Betrieb mit Sicherheitsdienst. Immer 0,5 Psychologe und andere Dienste. Zudem mehr Sachkosten für Kleingruppen und Freizeitaktivitäten und die entsprechenden Anleiter.

Tabelle 2: Übersicht Entgelte								
	1. Kalkulation	Platzzahl	Auslastung lt. Vereinbarung	fallbezogenes Entgelt pro Tag	Schlüssel	Fachkräfte	Unterzeichnung der Vereinbarung	Unterzeichner
Rekumer ab 23.10.2014 bis 31.07.2015	Dezember 14	4	95%	381,26 €	1 zu 0,8	100%	Juni 16	SJFIS - Ref. 14
Rekumer ab 01.08.2015		10	76%	298,64 €	1 zu 1	100%	Juni 16	SJFIS - Ref. 14
Sporthalle Gramke (6.11.2015 - 31.012.2015)	November 15	100	90%	51,80 €	1 zu 6	50%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
Sporthalle Gramke (01.01.2016 - 23.06.2016)		100	42%	143,38 €	1 zu 3,8	50%	Januar 17	SJFIS - Ref. 14
Sporthalle Gröpelingen (19.09.2015 - 31.12.2015)	November 15	90	90%	51,94 €	1 zu 6	50%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
Sporthalle Gröpelingen (01.01.2016 - 18.03.2016)		90	51%	76,32 €	1 zu 6	50%	Januar 17	SJFIS - Ref. 14
Sporthalle Sandwehen (27.11.2015 - 31.12.2015)	November 15	100	90%	63,57 €	1 zu 6	50%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
Sporthalle Sandwehen (01.01.2016 - 17.02.2016)		100	37%	125,15 €	1 zu 4	50%	Januar 17	SJFIS - Ref. 14
Sporthalle Stadtwerder (23.10.2015 - 31.12.2015)	November 15	70	90%	38,92 €	1 zu 6	50%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
Sporthalle Stadtwerder (01.01.2016 - 11.08.2016)		70	65%	65,78 €	1 zu 4,5	50%	Januar 17	SJFIS - Ref. 14
Sporthalle Vahr (ab 16.10.2015)	November 15	100	90%	51,80 €	1 zu 6	50%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
Klüverbaum (ab 01.07.2015)	November 15	40	97%	112,80 €	1 zu 2,5	50%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
Horner Eiche (26.08.2015 - 31.12.2015)	November 15	100	87%	119,80 €	1 zu 3,5	50%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
Horner Eiche (01.01.2016 - 31.12.2016)		100	88%	86,75 €	1 zu 3,5	70%	Januar 17	SJFIS - Ref. 14
Horner Eiche (ab 01.01.2017 Neuverhandlung)		80			derzeit Neuverhandlung			SJFIS - Ref. 14
Zollhaus ab 23.12.2014 bis 01.10.2015	Februar 15	22	100%	157,34 €	1 zu 2	50%	März 15	SJFIS - Ref. 14
Zollhaus (02.10.2015 - 31.12.2015)		60	97%	133,52 €	1 zu 2	50%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
Zollhaus (01.01.2016 - unbefristet)		60	97%	113,28 €	1 zu 3	50%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
bislang Weitergelung des Vertrags			derzeit Neuverhandlung wegen geringerer Auslastung					SJFIS - Ref. 14
Feuerkuhle 01.03.2015 bis 31.08.2015	Juli 15	24	100%	135,02 €	1 zu 2	50%	August 15	SJFIS - Ref. 14
Feuerkuhle 01.09.2015 bis 29.02.2016	November 15	100	90%	86,92 €	1 zu 3,5	50%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
Feuerkuhle 01.03.2016 bis 15.09.2016		100	90%	87,65 €	1 zu 3,5	50%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
Feuerkuhle 16.09.2016 bis 30.04.2017		65*	64%	189,58 €	1 zu 3,5	50%		SJFIS - Ref. 14
Mädchengr. Villa Vielfalt (01.12.2015 - 29.02.2016)	November 15	8	80%	160,60 €	1 zu 1,78	100%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
Mädchengr. Villa Vielfalt (01.03.2016 - 31.08.2017)		8	95%	137,01 €	1 zu 1,78	100%	Dezember 15	SJFIS - Ref. 14
Mädchengr. Villa Vielfalt - in Verhandlung					derzeit Neuverhandlung			SJFIS - Ref. 14
Lorentstr. (07.08.2016 - 30.09.2017)	Februar 17	40	84%	131,69 €	1 zu 1,9	70%	August 17	SJFIS - Ref. 14
Lorentstr. ab 01.10.2017 in Verhandlung					derzeit Neuverhandlung			SJFIS - Ref. 14
Hotel zum Landgrafen (12.08.2016 - 31.08.2017)	Februar 17	55*	90%	143,67 €	1 zu 2,3	70%	August 17	SJFIS - Ref. 14
Sattelhof ab 01.05.2017 in Verhandlung		10			derzeit Neuverhandlung			

\* Durchschnittswert



**Tabelle 3**  
**Übersicht der Abschlagszahlungen**

<b>Abschlag über</b>	<b>Abschlag gezahlt für</b>	<b>Gebucht am</b>	<b>Anmerkungen</b>
100.000€	Rekumer Str.	21.11.2014	Projektaufbau
15.000€	Mobile Betreuung	24.11.2014	Mobile Betreuung: im Hotel Europa/Neuenlanderstr. etc.
80.000€	Zollhaus	30.01.2015	Projektaufbau, Betreuung/ Miete/Verpflegung im Zollhaus (seit 23.12.2014)
150.000€	Zollhaus	16.02.2015	Betreuung/Miete/Verpflegung im Zollhaus (seit 23.12.2014)
150.000€	Zollhaus	18.02.2015	Betreuung/Miete/Verpflegung im Zollhaus (seit 23.12.2014)
120.000€	Rekumer Str.	20.02.2015	Betreuung/Verpflegung etc.
80.000€	Feuerkuhle	17.04.2015	Projektaufbau, Betreuung/ Miete/Verpflegung
200.000€	Feuerkuhle/Rekumer/ Zollhaus	24.04.2015	Betreuung/Miete/Verpflegung
80.000€	Hotel Klüverbaum	09.07.2015	Betreuung/Miete/Verpflegung
200.000€	Hotel Horner Eiche	04.09.2015	Projektaufbau/Betreuung/ Miete/Verpflegung
200.000€	Sporthalle Lissaer Str.	24.09.2015	Projektaufbau, Betreuung/ Verpflegung
200.000€	Sporthalle Stadtwerder	24.09.2015	Projektaufbau/Betreuung/ Verpflegung
200.000€	Sporthalle Konrad Adenauer Allee	21.10.2015	Projektaufbau/Betreuung/ Verpflegung
200.000€	Horner Eiche	21.10.2015	Betreuung/Miete/Verpflegung
200.000€	Sporthalle Alwin Lonke und Ersatzstandorte	12.11.2015	Projektaufbau/Betreuung/ Verpflegung
200.000€	Sporthalle Lissaer Str. und Ersatzstandorte	12.11.2015	Betreuung/Verpflegung
200.000€	Sporthalle Sandwehen bzw. Ersatzstandort	26.11.2015	Projektaufbau/Betreuung/ Verpflegung
200.000€	Sporthalle Stadtwerder	26.11.2015	Betreuung/Verpflegung
200.000€	Sporthalle Lissaer Str. bzw. Ersatzstandort	26.11.2015	Betreuung/Verpflegung
200.000€	Feuerkuhle	26.11.2015	Miete/Betreuung/Verpflegung
200.000€	Horner Eiche	26.11.2015	Miete/Betreuung/Verpflegung
300.000€	Sporthalle Stadtwerder bzw. Ersatzstandorte	21.12.2015	Betreuung/Verpflegung
300.000€	Horner Eiche	21.12.2015	Miete/Betreuung/Verpflegung
200.000€	Sporthalle Sandwehen bzw. Ersatzstandort	18.12.2015	Miete/Betreuung/Verpflegung
200.000€	Lissaer Str. bzw. Ersatzstandort	21.12.2015	Miete/Verpflegung/Betreuung
300.000€	EDEKA Zelt bzw. Sporthalle Alwin Lonke/ Mädcheneinrichtung Villa Vielfalt	25.01.2016	Projektaufbau/Betreuung/ Verpflegung/Miete
150.000€	Lissaer Str. bzw. Ersatzstandort	25.01.2016	Betreuung/Verpflegung/Miete
200.000€	Sporthalle Stadtwerder und Klüverbaum	25.01.2016	Betreuung/Verpflegung/Miete
300.000€	Horner Eiche	25.01.2016	Betreuung/Verpflegung/Miete
500.000€	Horner Eiche,	26.02.2016	Betreuung/Miete/Verpflegung

**Tabelle 3**  
**Übersicht der Abschlagszahlungen**

	Klüverbaum; Sporthalle		
500.000€	Horner Eiche/Zollhaus/ Feuerkuhle, Klüverbaum/ Sporthallen: Lonke, Stadtwerder, Lissaerstr./ Rekumer und Villa Vielfalt	04.03.2016	Betreuung/Vermietung/ Verpflegung
850.000€	Horner Eiche/Zollhaus/ Feuerkuhle, Klüverbaum/ Sporthallen: Lonke, Stadtwerder, Lissaerstr./ Rekumer und Villa Vielfalt	05.04.2016	Betreuung/Miete/Verpflegung
500.000€	Horner Eiche/Zollhaus/ Feuerkuhle, Klüverbaum/ Sporthallen: Lonke, Stadtwerder, Lissaerstr./ Rekumer und Villa Vielfalt	28.04.2016	Betreuung/Vermietung/ Verpflegung
<b>Gesamt</b>			
<b>7.675.000,00 €</b>			

**Tabelle 4**  
**Übersicht Abschlagszahlungen aller Träger**

<b>Träger</b>	<b>Vorschuss</b>	<b>Datum</b>
Schullandheim Gerdshütte e.V.	100.000€	06.11.2014
	100.000€	29.12.2014
	100.000€	14.01.2015
	100.000€	12.02.2015
	100.000€	06.03.2015
DEVA e.V.	160.000€	14.01.2015
	200.000€	15.04.2015
	160.000€	09.07.2015
	480.000€	20.08.2015
	320.000€	12.11.2015.
Akademie Lothar Kannenberg GmbH	230.000€	21.12.2015
	s. Auflistung in Tabelle 3	
BAHIA Clearingstelle Br. GbR	175.000€	08.10.2014
	120.000€	19.11.2014
ION Berckstraße	40.000€	14.04.2014
JUS Jugendhilfe und Soz. Arbeit GmbH	75.000€	01.12.2014
	300.000€	12.11.2015
	150.000€	21.12.2015
	300.000€	22.02.2016
	150.000€	20.04.2016
	600.000€	31.10.2016
	200.000€	31.10.2016
	150.000€	31.10.2016
200.000€	31.10.2016	
AWO Soziale Dienste gGmbH	400.000€	31.10.2016
	180.000€	01.02.2015
Wolkenkratzer	120.000€	30.06.2015
	150.000€	30.03.2015
	150.000€	04.05.2015
	150.000€	01.06.2015
	300.000€	26.11.2015
	300.000€	26.11.2015
	150.000€	02.03.2016
	250.000€	02.03.2016
	250.000€	02.03.2016
	100.000€	02.03.2016
	500.000€	19.04.2016
800.000€	26.05.2016	
700.000€	23.08.2016	
Synthese Kinder, Jugend und Familie GmbH	40.000€	26.03.2015
	80.000€	25.06.2015
	80.000€	11.09.2015
	180.000€	08.06.2016
Caritasverband Bremen	200.000€	21.10.2015
	200.000€	21.12.2015
	150.000€	24.08.2016
ASB Gesellschaft für Zuwanderbetreuung	200.000€	03.11.2015
	250.000€	23.08.2016
	280.000€	14.12.2016
St. Petri Kinderheim	145.000€	29.10.2015
	400.000€	05.02.2016

**Tabelle 4**  
**Übersicht Abschlagszahlungen aller Träger**

SoFa e.V.	150.000€	13.11.2015
	150.000€	13.11.2015
	150.000€	21.12.2015
Innere Mission	800.000€	04.12.2015
	130.000€	21.12.2015
	800.000€	14.01.2016
	150.000€	29.09.2016
DRK Kreisverband Bremen	220.000€	21.12.2015
	900.000€	08.02.2016
Bremen Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	500.000€	10.05.2016
	400.000€	01.08.2016
JUB Diakonische Jugendhilfe Bremen	150.000€	30.09.2016
	150.000€	31.12.2016